

Der Zimmerer.

Organ des Verbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich Sonnabends.

Preis pro Quartal ohne Bestellgeld Mk. 1,50. Anzeigen: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 Pf., für Versammlungsanzeigen 10 Pf. pro Zeile.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg. Redaktion, Verlag und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Fehlfelderstraße 28, I.

Nr. 46.

Hamburg, den 16. November 1895.

7. Jahrgang.

Inhalt: Glossen zu den Unfallverhütungsvorschriften. — Polizeiliche Bestimmungen zur Sicherung der Bauarbeiter bei der Bauausführung. — Berichte. — Baugewerbliches. — Gewerkschaftliches und Lohnbewegung. — Polizeiliches und Gerichtliches. — Arbeiterversicherung. — Vermischtes. — Eingekandt. — Literarisches. — Briefkasten. — Versammlungs-Anzeiger.

Glossen

zu den

Unfallverhütungsvorschriften der deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

Es ist nicht das erste Mal, daß diese Vorschriften zusammengestellt veranschaulicht werden. Zu der „Deutschen Allgemeinen Ausstellung für Unfallverhütung zu Berlin“ sind alle Unfallverhütungsvorschriften, in zwei Bänden gesammelt, von Robert Platz herausgegeben worden. Im Vorwort zum ersten Bande heißt es: „Die vorliegende Zusammenstellung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, herausgegeben vom Verbands der deutschen Berufsgenossenschaften, soll den reichen Segen der vielgestaltigen menschenfreundlichen Arbeit, welche in den Vorschriften der einzelnen Berufsgenossenschaften niedergelegt ist, der Gesamtheit nutzbar machen.“ Im Vorworte zum zweiten Bande heißt es: „Im Allgemeinen muß anerkannt werden, daß die Berufsgenossenschaften in ihrer Selbstverwaltung sich härtere Gesetze vorgeschrieben haben, als dies voraussichtlich eine staatliche Behörde je gethan haben würde.“

Soweit die Nicht-B.-B. in Betracht kommen, können wir das Gesagte nicht weiter prüfen, was aber die Vorschriften der B.-B. anbelangt, so vermischen wir darin „den reichen Segen“; recht viele Vorschriften sind garnichts weiter als recht verschmigte Schlaumeiereien.

Sind es denn wirklich „harte Gesetze“, die bestimmen, daß Deckungen in den Balkenlagen abgedeckt oder umfriedigt werden sollen, und die keine Bestimmung darüber enthalten, daß die Balken überhaupt abzudecken sind? Es läßt sich leicht vorschreiben, wie dies z. B. die Rheinisch-Westfälische B.-B. thut, daß 2,50 m unter den Gerüsten, wo gearbeitet wird, ein Fanggerüst angebracht sein soll, wenn nur in ganz seltenen Fällen von außen, von Gerüsten aus, sondern meistens von innen gemauert wird und die Balkenlagen trotzdem ganz offen bleiben können.

Wir haben die wichtigsten Bestimmungen in den Unfallverhütungsvorschriften der B.-B. tabellarisch zusammengestellt, um zu zeigen, wie ärmlich diese Vorschriften überhaupt sind. Es ist ganz selbstverständlich, daß wir nur jene Bestimmungen „wichtig“ nennen können, die Bezug auf die Arbeitsausführung haben. So „menschenfreundlich“ z. B. auch die Vorschriften klingen, wonach Verbandspäpchen und Verbandskästchen usw. auf den Bauten sein sollen, wichtig sind solche Vorschriften nicht. Aus München wurde uns z. B. berichtet, daß ein Arbeiter von der Dachbalkenlage eines Neubaus abgestürzt und nach mehrmaligem Auf- und Anschlagen bis in den Keller gefallen ist, der mit Wasser angefüllt war. Der Arbeiter war natürlich todt, trotz der Verbandskastenvorschrift in den Unfallverhütungsvorschriften

der Bayerischen B.-B. Ob sich das Unglück auch ereignet hätte, wenn an Stelle der eben genannten Vorschrift die stünde und auch durchgeführt würde: daß die Balkenlagen unter allen Umständen abzudecken sind?

Unsere Tabelle zeigt, daß nur eine B.-B. den Betriebsinhaber oder dessen Beauftragten verpflichtet, vor Beginn das zu Rüstzwecken zu verwendende Material zu prüfen. Alle anderen B.-B. schreiben etwas Ähnliches vor, aber in der gewählten uferlosen Allgemeinheit verlieren ihre Vorschriften jeden praktischen Werth.

Nur eine B.-B. schreibt vor, das zum Aufbauen der Rüstungen Material in genügender Menge vorhanden sein soll, hier hat auch die Vorschrift Sinn, daß nur gutes, gesundes Material zu Rüstungen verwendet werden darf. Kann man das auch von den anderen diesbezüglichen Vorschriften sagen?

Unsere Tabelle zeigt, daß elf B.-B. vorschreiben, die Reihplanken oder Streichstangen durch Knaggen oder eiserne Klammern zu stützen, aber nur eine von diesen elf B.-B. verlangt das unter allen Umständen, die anderen verlangen das nur „bei besonders schwerer Belastung“. Dadurch verliert diese Vorschrift eigentlich den Charakter einer „Bestimmung“, daß wir sie trotzdem mit aufführen, hat seinen Grund darin, weil sonst von den Vorschriften fast garnichts übrig bleibt. So steht es übrigens meistens mit all den Vorschriften, die von allen, oder doch von den meisten B.-B. übernommen worden sind. Etwas ist in der Regel daran; entweder hat die Vorschrift für den Bezirk einiger B.-B. garnichts zu bedeuten, oder dieselbe ist nach verschiedenen Richtungen hin verkauft, deshalb ist es gut, daß man sich beim Gebrauch unserer Tabelle den Wortlaut der betreffenden Vorschrift ansieht.

Was wirklich einschneidende, für die Arbeiter werthvolle Bestimmungen sind, die sind äußerst selten. Nur einige wollen wir noch hervorheben: daß beim Aufbringen der Balken die Fensterbogen gesteuert werden sollen, bestimmt nur eine B.-B., andere verlangen, wie z. B. die Hamburgische B.-B., das Aufbringen der Balken usw. soll mit der größten Vorsicht geschehen, und zwar mit Rücksicht auf die darunter Beschäftigten. Von dieser Rücksicht geleitet, verbieten noch andere B.-B. jede Beschäftigung unter den Zimmerleuten. Aber gerade zu deren Schutze ist das Steifen der Fenster- und auch der Thürbogen nothwendig!

Daß auf größeren Bauten zwei Leitergänge vorhanden sein sollen, bestimmt ebenfalls nur eine B.-B. Andere verlangen, daß die Leitern nicht so übereinander liegen sollen, daß bei einem Unglück auf der obersten die untere Leiter gefährdet wird. Das ist keineswegs ein Ersatz für die obige Vorschrift, denn es kommt in vielen Gegenden, wo die obige Vorschrift, wie z. B. im Bereich der Magdeburgischen B.-B., nicht besteht, fast auf jedem Bau vor, daß Leitern von einem Steinträger und noch von einer anderen Person zugleich passirt werden müssen, weil eben nur ein Leitergang vorhanden ist.

Aber was helfen die besten Vorschriften über Leitergänge, wo diese garnicht gebraucht werden.

In vielen Orten werden die Treppen gleich mit aufgeführt und zur Passage benutzt, da thun Geländer noth; und diese bei neuen Treppen schreibt wieder nur eine B.-B. vor. Dies ist die Hamburgische B.-B., in deren Bereiche die neuen Treppen zum Materialtransport während des Aufbaues nicht benutzt werden. Bei der Schlesisch-Posenischen, Hessen-Nassauischen und Südwestlichen B.-B. wäre eine solche Vorschrift höchst nothwendig, sie fehlt aber. Die stellenweise ganz werthlose Vorschrift über das Aufstellen der Leitern befindet sich aber in ihren Vorschriften.

Das Arbeiten in geschlossenen Räumen, in denen offene Koaksfeuer brennen, ist nur im Bereich der Hamburgischen B.-B. und in Berlin verboten, es ist uns aber nicht bekannt, daß die Arbeiter in den Bereichen der anderen B.-B. gegen den Gasdunst, den Koaksfeuer ausströmen, abgehärtet sind, und solche Koaksfeuer kommen mindestens in allen Großstädten sehr häufig vor.

Daß bei Abbrüchen hervorstehende Nagelspitzen sofort beseitigt werden sollen, verlangen auch nur zwei B.-B., und doch ist gerade dieses eine sehr wichtige Bestimmung. Ganz abgesehen von der vielen Garderobe, die durch hervorstehende Nagelspitzen vernichtet wird, Blutvergiftungen, Wundstarrkrampf usw. sind meist immer auf Verletzungen durch hervorstehende Nagelspitzen zurückzuführen.

Ueber eine Vorschrift, die sich bei allen B.-B. unter „B für Arbeiter“ vorfindet, haben wir uns des Lachens nicht enthalten können. Die Arbeiter, welche beim Auffahren der Balken usw. die Schwenkleinen handhaben, sollen besonders darauf achten, daß sie nicht zwischen dem unten lagernden Material stehen! Es ist kaum anzunehmen, daß die Leute, welche jene Vorschriften gemacht haben, jemals an der Schwenkleine gestanden haben, sonst hätten sie solchen Unsinn nicht niedergeschrieben. Der Arbeiter, welcher die Schwenkleine zu handhaben hat, hat gar keine Wahl; wo er hinzutreten, unter Umständen hinzuspringen hat, hängt von Umständen ab, die nicht er, ja kaum ein anderer Mensch bestimmen kann.

Warum schreiben denn die B.-B. nicht vor, daß der Platz, den der Arbeiter bei der Handhabung der Schwenkleine zu beschreiten hat, unter allen Umständen so beschaffen sein muß, daß dem Arbeiter keine Hindernisse im Wege liegen; und sollte das zu weit gegriffen sein, warum bestimmt man nicht, daß der Platz nur dann mit Materialien belegt werden darf, wenn gar kein anderer Platz vorhanden ist? Da sind wir an dem Punkt angelangt, woran alle Vorschriften fraken: Solche Maßnahmen verlangsamten das Richten, es müßten in vielen Fällen einige Tagelöhne mehr ausgegeben werden, das ist kostspieliger als das Leben eines Arbeiters!

Den Vogel schießt die Sächsische B.-B. mit ihrem famosen Paragraphen ab, nach welchem der Genossenschaftsvorstand einzelne Geschäfte von der Zunehaltung der Unfallverhütungsvorschriften entbinden kann, „wenn der Betrieb durch dieselben ungebührlich erschwert oder wirthschaftlich unmöglich gemacht werden würde“. Da sage man noch, daß sich die Konkurrenzfähigkeit nicht auf die Rücksichtslosigkeit gegen das Leben und die Gesundheit der Arbeiter gründet!

Tabellarische Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen in den Unfallverhütungsvorschriften der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

Benennung der wichtigsten Bestimmungen in den Unfallverhütungsvorschriften	Bezeichnung der Paragraphen, welche die nebenstehenden Bestimmungen enthalten ¹⁾											Bei wie vielen B. u. B. die Bestimmung befreit	
	Hamburgische	Nordbaltische	Schlesl.-Pommersche	Hannoversche	Magdeburgische	Sächsische	Thüringische	Hessen-Nassauische	Rheinisch-Westfäl.	Württembergische	Bayerische		Schwäbische
1. Vor Beginn der Arbeiten soll vom Betriebsinhaber oder dessen Beauftragten festgestellt werden, ob sich die Geräte in Ordnung befinden.	—	—	—	—	—	8 6	—	—	—	—	—	—	1
2. Beim Ausschachten sollen die Erdwände nicht unterhauen werden.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 11	—	10 11	2
3. Das Be- und Entladen der Wagen soll nur bei angezogenem Schleifzeug und nach Aussträngen der Zugthiere geschehen.	—	—	—	—	—	16 13	—	—	—	—	—	—	1
4. Zum Aufbauen der Rüstungen soll Material in genügender Menge vorhanden sein.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
5. Zu Rüstungen soll nur gutes, gesundes Material verwendet werden.	1	1 1	13 1	7 1	1 1	1 1	1 1	—	1 1	1 1	1 1	1 1	11
6. Die Streichstangen oder Reihplanken sollen eine bestimmte Stärke besitzen.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
7. Die Streichstangen oder Reihplanken sollen durch Knaggen oder eiserne Klammern unterstüzt werden.	2	2 2	15 2	3 2	2 2	2 2	2 2	—	2 2	2 2	2 2	2 2	11
8. Verlängerungsstangen sollen auf Weisländern oder auf Knaggen aufstehen.	—	—	14 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
9. Die Gerüstbäume sollen in bestimmten Entfernungen durch Streichstangen verbunden werden.	—	2 2	15 2	3 2	2 2	2 2	2 2	—	2 2	2 2	2 2	2 2	10
10. Die Gerüste sollen nach jeder Richtung hin gegen Ausweichen geschützt werden.	2	2 2	14—17 2	3 2	2 u. 5 2	2 u. 5 2	2 u. 5 2	—	2 u. 5 2	2 u. 5 2	2 u. 5 2	2 u. 5 2	11
11. Freiliegende Reiziegel sollen durch Anbinden oder Anageln befestigt werden.	—	—	17 u. 18 2	—	—	—	—	—	2 2	—	—	—	2
12. Die Gerüstbretter sollen eine bestimmte Stärke haben, oder ihrer Stärke entsprechend unterstüzt werden.	4	—	20 4	—	—	4 4	4 4	—	4 4	4 4	4 4	4 4	8
13. An der Außenseite der Gerüste soll ein Brett hochkantig stehen (Vordbrett).	—	4 4	—	9 4	4 4	—	6 5	—	—	—	—	—	4
14. Gerüste sollen mit Brustwehren versehen sein.	—	4 4	20 4	—	4 4	10 8	6 5	—	—	—	—	—	6
15. Gerüstleitern sollen so befestigt werden, daß sie nicht überkippen oder unten abrutschen können.	5	6 5	25 5	—	6 5	6 5	6 5	4 5	6 5	6 5	6 5	6 5	11
16. Gerüstleitern sollen ein bestimmtes Maß über den Austritt hervorragen.	5	6 5	—	10 5	6 5	6 5	6 5	4 5	6 5	6 5	6 5	6 5	11
17. Nothtreppen und Lauf- resp. Aufgangspritschen sollen mit Geländer versehen sein.	—	—	24 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
18. Unter den Gerüsten, auf welchen gearbeitet wird, soll sich ein zweites befinden, das als „Fanggerüst“ zu dienen hat.	—	—	20 4	—	—	—	—	—	2) 6 5	—	—	—	2
19. Das Bindezeug soll in bestimmten Zwischenräumen auf seine Haltbarkeit untersucht werden.	3	—	15 2	11 2	—	—	—	—	—	—	—	—	3
20. Sollen Lasten von 1000 kg über 5 m hochgehoben werden, dann soll dazu ein kunnigerecht gezimmertes Gerüst zur Verwendung kommen.	—	—	—	3 2	—	—	—	—	—	—	—	—	1
21. Alle festen Arbeitsplätze und Gänge sollen gegen herabfallende Materialien geschützt werden.	—	23 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
22. Fördergeräte sollen genügend Bedienungsmannschaft haben.	—	—	26 13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
23. Vorgelegte Schichten der Geschossgleiche sollen erst nach Verlegung der Balken ausgeführt werden.	—	24 9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
24. Beim Aufbringen der Balken sollen die Fensterbogen gesteuft werden.	—	—	29 13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
25. Zum Aufwinden der Verbandhölzer soll ein besonderer Richtbaum vorhanden sein.	—	—	—	15 9	—	—	—	—	—	—	—	—	1
26. Während des Aufbringens der Balken usw. soll darunter nicht gearbeitet werden.	—	11 9	29 13	—	—	—	10 9	—	—	10 9	—	—	4
27. Alle Öffnungen, wie Kalkgruben usw., auf der Baustelle und Lichtschächte usw. in den Balkenlagen sollen eingefriedigt oder abgedeckt werden.	8	10 8	2 u. 31 13	14 8	9 8	—	9 8	7 8	9 8	9 8	9 8	8 8	11
28. Die Balkenlagen sollen gleich nach Verlegung gestaakt werden.	5	11 9	—	13 8	10 9	—	14 9	—	—	—	—	—	5
29. Wo auf Balken gearbeitet wird, sollen diese extra mit Brettern abgedeckt werden.	5	—	30 13	—	—	—	—	—	—	—	—	8 8	3
30. Zu den Arbeitsstellen über die Balkenlagen hin sollen Laufbrücken hergestellt werden.	5	—	30 13	—	9 8	—	14 9	—	—	—	—	—	4
31. Uebereinander darf nur dann gearbeitet werden, wenn dazwischen ein gutes Schutzgerüst hergestellt ist.	9	—	—	15 9	10 9	11 9	—	8 9	10 9	—	10 9	—	7
32. Leitern und Laufspritschen sollen nicht so übereinander gestellt werden, daß beim Bruch usw. des oberen, der untere Gang gefährdet wird.	7	—	24 5	—	—	—	8 7	8 7	8 7	8 7	—	7 7	6
33. Auf großen Bauten sollen zwei Leitergänge vorhanden sein.	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
34. Neue Treppen sollen sofort mit Geländer versehen werden.	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
35. Vor den Fensteröffnungen über Stuklateurgerüsten sollen Brustwehren angebracht sein.	—	—	—	—	—	11 8	—	—	—	—	—	—	2
36. Beim Eindecken der Dächer sollen unterhalb derselben Fanggerüste, mindestens aber Fangbretter angebracht sein.	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
37. Bei Arbeiten an steilen Dächern sollen die Arbeiter mit Sicherheitsleinen versehen sein.	14	16 14	32	20 14	16 14	17 14	15 14	—	15 14	16 14	15 14	14 14	11
38. Bei Arbeiten an Glasdächern sollen die Arbeiter an Sicherheitsleinen befestigt sein.	15	17 15	—	21 15	—	18 15	16 15	—	16 15	17 15	16 15	—	8
39. Das Arbeiten in geschlossenen Räumen, in denen sich offene Coakfeuer befinden, ist verboten.	16	25 16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
40. Flaschen mit giftigem Inhalt sollen deutlich gekennzeichnet sein.	—	—	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
41. Beim Unterfangen der Wände sollen nur Längen von höchstens 1,50 m vorgekommen werden.	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
42. Bei Abbrucharbeiten sollen der Schutt und die alten Materialien sofort aus den Etagen entfernt werden.	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
43. Beim Benutzen der Steintische soll dieselbe bedeckt sein und die Steine sollen nicht mit der Hand entfernt werden.	—	26 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
44. Hervorstehende Nagelspitzen sollen beim Abbruch der Gerüste oder anderer Holztheile gleich beseitigt werden.	10	—	5 B	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
45. Bei Glätteis resp. Frostwetter sollen die Gerüstbretter, Leitern u. Laufbahnen, beim Aufbringen der Balken auch die oberen Mauerflächen mit Sand bestreut werden.	5 B	6 B	4 B	36	—	5 B	5 B	4 B	—	5 B	5 B	6 B	10
46. Bei Glätteis soll überhaupt nicht gearbeitet werden.	—	—	—	—	5 B	—	—	—	—	—	—	—	1

¹⁾ Die fettgedruckten Ziffern bezeichnen den Paragraphen der betr. Baugewerks-Berufsgenossenschaft, die darunterstehenden gewöhnlichen Ziffern den Paragraphen der Hamburgischen B. u. B., unter welchen sich der obige in unserer Zusammenstellung befindet. ²⁾ Diese Bestimmung ist aus Versehen aus unserer Zusammenstellung fortgeblieben.

Polizeiliche Bestimmungen zur Sicherung der Bauarbeiter bei der Bauausführung.

II.

Ortspolizeiliche Vorschrift der Stadt Freiburg i. B. vom 11. Juni 1887, die Sicherung der Arbeiter gegen Beschädigungen bei Bauausführungen betreffend.

1. Allgemeine Verantwortlichkeit für die Sicherheitsmaßregeln.

§ 1. Wer die Ausführung eines Baues oder einer baulichen Arbeit irgend welcher Art übernimmt, ist verpflichtet, für alle diejenigen Anordnungen zu sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues erforderlich sind. Diese sind sowohl innerhalb des Baues zum Schutz der dabei beschäftigten Personen, als auch nach Außen zur Verhütung von Unglücksfällen auf der Straße und auf benachbarten Grundstücken zu treffen.

(Die verantwortliche Persönlichkeit ist bei Beginn des Baues bzw. der baulichen Arbeit dem Bezirksamt namhaft zu machen. § 16 der Bauordnung der Stadt Freiburg i. B. vom 11. Juni 1887.)

§ 2. Gerüste. Allein zulässige Gerüste zur Benutzung bei Neubauten und Reparaturen sind: a) verbundene Gerüste, b) Stangengerüste, c) Bodengerüste, d) fliegende Gerüste, e) Hängegerüste.

§ 3. Verbundene Gerüste. Unter verbundenen Gerüsten versteht man solche, die aus rechtseitigen, regelrecht bearbeiteten Hölzern vom Erdboden aus konstruiert sind.

Diese Gerüste müssen unter der Leitung eines Sachverständigen nach den Regeln der Technik bearbeitet, verbunden und aufgestellt werden.

Ihre Verwendung ist bei allen Bauausführungen gestattet.

§ 4. Stangengerüste. Unter Stangengerüsten werden diejenigen Gerüste verstanden, welche aus unbearbeiteten und mittelst Strängen oder Drahtbändern und eisernen Klammern aneinander befestigten Baumstangen bestehen. Bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauche sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die dazu zu benutzenden Baumstangen (Gerüststangen, Standbäume), Weisbänder, Streichstangen und Negriegel müssen von gesundem Holz und von genügender Stärke sein.

2. Die Standbäume müssen mit Neigung nach dem zu berüsteten Gebäude gestellt sein, im Verhältnis zu der Höhe des letzteren vom oberen Ende nach unten zu an Stärke zunehmen, mindestens 1 m tief eingegraben und zur Verhinderung des Einsinkens auf starke, sicher unterlegte Dielenstücke oder plattensförmige Mauersteine gestellt und mit Erde und Steinen fest umkämpft und so nah aneinander gerückt werden, als es die Stärke und der Zweck desselben verlangt. Soll ein Standbaum durch Verbindung mit einem anderen verlängert werden, so müssen die Enden beider Bäume auf eine Länge von mindestens 2 m nebeneinander stehen und wenigstens zweimal durch Draht oder eiserne Ziehbänder und mehrere eiserne Klammern verbunden sein. Der obere bzw. der zur Verlängerung dienende Standbaum muß auf einer Streichstange stehen und durch starke Knaggen unterstützt, oder von Streichstange zu Streichstange bis zum Erdboden durch Weisbänder abgesteift werden. Die Weisbänder müssen so stark sein oder derart mit den unteren Standbäumen verbunden werden, daß sie sich nach keiner Seite biegen können.

3. Mindestens an jedem Stockwerke des berüsteten Gebäudes, jedenfalls nicht aber mehr als 5 m voneinander entfernt, müssen zwischen den Standbäumen Längsverbindungen angebracht werden. Hierzu dürfen, wenn sie nicht belastet werden, angelegte Bretter, wenn sie jedoch belastet werden sollen, Streichstangen, das sind Baumstangen von der unter 1. angegebenen Stärke, benutzt werden. Sie müssen an den Standbäumen mit genügend starken Bindemitteln befestigt und gegen den Erdboden, wie oben bei 2. angegeben, abgesteift sein.

Bei Rüstungen, welche längere Zeit stehen, muß das zur Verwendung gekommene Werkzeug mindestens alle drei Monate durch den Bauunternehmer bzw. seinen Stellvertreter untersucht und das schadhafte oder gebrochene durch gutes ersetzt werden.

Ist eine Streichstange nicht so lang, daß sie mit sämtlichen Standbäumen verbunden werden kann, und wird deshalb das Anlegen einer zweiten erforderlich, so müssen die Enden der zu verbindenden Streichstangen nicht allein wenigstens 1 m übereinander wegreichen, sondern es muß auch die Verbindung an einem Standbaum bewirkt und müssen die aneinander gelegten Streichstangen zweimal unter sich und einmal mittelst Strängen an den Standbaum befestigt werden.

4. Die Negriegel, das sind die Stangen, welche die Streichstangen mit dem Bauwerk verbinden und auf welche die Gerüstdielen gelegt werden, müssen so befestigt werden, daß sie sich weder auf den Streichstangen noch auf ihrem Aufleger in oder an dem Bauwerke seitwärts bewegen oder drehen können.

5. Die Gerüstdielen, welche den Fußboden der einzelnen Gerüst-Etagen bilden, müssen eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen und dürfen, wenn sie nicht doppelt gelegt werden, nicht über das Fünzigfache ihrer Stärke freiliegen.

Dieselben müssen so befestigt werden, daß die Bretter nicht aufklappen oder ausweichen können.

Desgleichen sind sie so dicht aneinander zu legen, daß das Durchfallen des Materials unmöglich wird.

6. Eine Seitenverschiebung des ganzen Gerüstes muß durch Diagonalverschiebungen verhindert werden.

7. Die zur Verbindung der Gerüst-Etagen dienenden Leitern, Bäume, wie Sprossen aus gesundem, nicht übermäßigem Holze ohne große Nette bestehen und nach ihrer Aufstellung so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen noch oben überschlagen können. Ferner müssen die Leitern mindestens um 1 m, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen, was eventuell durch anzubringende Latten zu bewirken ist und bei verhältnismäßig weit voneinander liegenden Gerüstlagen gegen das Durchbiegen und seitliche Schwanken fest eventuell kreuzweise abgesteift werden.

8. Zur Aufstellung von feststehenden Aufwindvorrichtungen für Backsteine, Bruchsteine, Mörtel u. dergl. ist der betreffende Teil des Stangengerüstes entsprechend zu verstärken und müssen insbesondere die horizontalen Streichstangen außer der Befestigung mit Hanfseilen oder Eisenbraut noch durch untergenagelte Knaggen, Eisenklammern oder Weisbänder (Holzen) usw. unterstützt werden. Gerüste für fahrbare Aufwindvorrichtungen, welche zum Verlegen von Werkstücken oder anderen schweren Körpern dienen sollen, müssen, wenn sie als Stangengerüste hergestellt werden, im Wesentlichen, der voraussetzlichen Belastung entsprechend, stärker ausgeführt sein wie die gewöhnlichen Gerüste.

§ 5. Lünche gerüste. Stangengerüste, welche lediglich zur Herstellung des äußeren Verputzes oder Anstrichs dienen, haben nur folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Die Standbäume müssen entweder in den Boden eingelassen oder sämtliche, ebenso wie die Leitern, gegen eine Längsschwelle angeklammert werden, mit welcher die auf ein Brett zu stellenden Stangenköpfe gut zu befestigen sind.

2. Die Negriegel sind an den Standbäumen gut zu befestigen und in einer solchen Entfernung voneinander anzubringen, daß die Dielen nicht über das Siebenzigfache ihrer Dicke freiliegen.

3. Die Negriegel sind auf eine Breite von mindestens 50 cm mit Dielen zu belegen und letztere so zu befestigen, daß sie nicht aufklappen oder ausweichen können.

4. In der Höhe von etwa 1 m über den Belagdielen ist eine Brüstung durch Dielen oder Stangen anzubringen.

§ 6. Bodengerüste. Bodengerüste dürfen nur zu Rüstungen bis zu 4,5 m Höhe, sonst aber zu allen Bauausführungen ohne Ausnahme benutzt werden.

Die Böden müssen durch Befestigung des Dielenbeleges und Verstreubung oder Absteifung ihrer Füße gegen das Verschieben gesichert und so stark angefertigt werden, daß sie die jedesmalige Belastung sicher zu tragen vermögen.

Wegen der Stärke des Beleges, sowie der Entfernung der Böden voneinander gilt das unter § 4 Ziffer 2 und 5 Gesagte.

§ 7. Fliegende Gerüste. Fliegende Gerüste sind solche, welche an bestehenden Gebäuden auf Baumstangen oder Balken (Negriegel) ruhen, die aus dem Gebäude vorgeschoben sind und nicht durch Hölzer vom Erdboden aus gestützt werden.

Die Negriegel müssen gegen Gerüste, Balkenlagen, Gewölbe oder andere feste Gegenstände im Innern des Gebäudes so abgesteift und von solcher Stärke und Tragfähigkeit sein, daß eine Bewegung oder Schwankung derselben nach irgend einer Seite hin nicht stattfinden kann; sie sind mit einer 1 m hohen Brüstung und mit einem Beleg zu versehen, der so eingerichtet und befestigt sein muß, wie unter § 4 Ziffer 5 vorgeschrieben worden.

Diese Gerüste dürfen nur zu Reparaturen, zur Reinigung und weniger erheblichen Arbeiten an Fassaden, Dächern und Gefinzen gebraucht und mit Materialien nur soweit belastet werden, als zur Fortsetzung der Arbeit unumgänglich erforderlich ist.

§ 8. Hängegerüste. 1. Zu gleichen Zwecken, insonderheit zum äußeren Verputz der Häuser und unter denselben Bedingungen, sind auch zu benutzen die beweglichen, aus zusammengeklammerten Schwellen und Regeln mit festem Beleg konstruierten Hängegerüste, das sind Fußböden, welche mittelst Lauen an Balken (Auslagern) hängen, die aus bereits bestehenden Gebäuden vorgestreckt sind.

Der Fußboden kann je nach dem Bedürfnis höher gezogen oder tiefer herabgelassen werden.

Die Streckbäume zu diesen Gerüsten müssen von entsprechender Stärke, nicht unter 15 cm bei Verwendung von Rundholz, und dürfen nicht weiter voneinander entfernt sein als das Fünzigfache der Stärke der Belagdielen, falls nicht zwischen den Böden eine Längsverbindung von Streichstangen, auf welchen der Belag ruhen kann, hergestellt ist.

Die Riegelhölzer, welche den Gerüstbelag tragen, müssen mit eisernen Bügeln von mindestens 3 cm Stärke an den von den Streckbäumen herunterhängenden Lauen befestigt sein.

Wegen der erforderlichen Brüstung, sowie wegen Absteifung der Streckbäume gelten die unter § 7 über Brüstung resp. Negriegel gegebenen Vorschriften.

2. Wer ein Hängegerüst anbringen oder benutzen will, sei es in eigener Person oder durch von ihm angemessene Arbeiter, bedarf in jedem Falle hierzu einer schriftlichen polizeilichen Erlaubnis.

Derselbe muß einen mit der Handhabung von Hängegerüsten vertrauten Sachverständigen beauftragen, die Befestigung und Benutzung des Gerüstes dauernd zu beaufsichtigen, auch muß er dafür sorgen, daß das Gerüst nebst Zubehör vorschriftsmäßig beschaffen ist.

Vor der Hängegerüst vom Baukommissär geprüft ist, darf es nicht in Gebrauch genommen werden.

II. Gemeinsame Vorschriften für Aufstellung von Gerüsten.

§ 9. 1. Zur Verhütung von Unglücksfällen sind bei Ausführung von Bauten die Belege sämtlicher Gerüste, mit Ausnahme der Lünche gerüste, § 5, an den Außen-seiten mit aufgestellten Schutzdielen und in der Höhe von ja. 1 m mit einer Brüstung zu versehen. Das Gleiche gilt von den sogenannten Aufgangsprüfen.

2. Das Ausschlagen der Rüstungen muß unter persönlicher Leitung des Unternehmers oder seines Stellvertreters bzw. seines Bauaufsehers und mit gehöriger Vorsicht erfolgen, damit weder die beim Bau beschäftigten Arbeiter beschädigt, noch der Verkehr auf der vorbeifahrenden Straße irgendwie gehemmt und gefährdet wird. Dasselbe gilt auch beim Ausschlagen der Gerüste.

(Die Polizeibehörde kann bei jedem Neu- oder Umbau vor der Inangriffnahme genaue Nachweisungen über die Beschaffenheit des dazu benutzten Gerüstes verlangen und nötigenfalls die im Interesse des Verkehrs und der Sicherung der Arbeiter nötigen Vorkehrungen dem Unternehmer zur Auflage machen. Bauordnung für die Stadt Freiburg i. B. vom 11. Juni 1887.)

III. Sicherung im Innern.

§ 10. 1. Vor Aufbringen des nächsten Gebälks bzw. des Dachverbandes und so lange Arbeiten im Innern über den Gebälken vorgenommen werden, muß die darunter liegende Balkenlage mit sicherem Dielenbelag versehen werden. Sind diese Arbeiten beendet, so ist bis zur Herstellung der Deck- bzw. Streifböden in jedem Stockwerk bzw. von einem Stockwerk zum anderen ein Laufgang von mindestens 1 m Breite mit Schutzgeländer herzustellen.

In der Ebene der Gebälklage befindliche, durch Austausch entstandene größere Öffnungen, z. B. Treppenhöffnungen, Decköffnungen für Fahrstühle u. dergl. sind während der Bauzeit mit starken Einzäunungen abzusperren.

IV. Prüfung der Materialien.

§ 11. Jeder mit der Bauausführung beauftragte Unternehmer bzw. der mit der besonderen Aufsicht betraute Polier oder Vorarbeiter hat das zu den Rüstungen bestimmte Material vor der Verwendung seiner Beschaffenheit nach auf das Gewissenhafteste zu prüfen; namentlich sind die Stand- oder Rüstbäume, Streichstangen, Negriegel und Bretter, desgleichen die Stränge, Drahtbänder, eisernen Klammern z. z. hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und durchaus nicht früher anzuwenden, als bis davon hinlängliche Ueberzeugung erlangt ist, daß dieselben ohne Gefahr verwendet werden können. Ebenso sind die von den Maurern, Steinmetzen und Zimmerleuten behufs Aufwindens schwerer Werk- und Holzverbandstücke zu verwendenden Maschinen, Rüstbäume, Lauen und Flaschenzüge jedesmal vorher genau durchzusehen und die nicht haltbar befundenen Utensilien durch anderweitige bessere zu ersetzen.

V. Sonstige Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues.

§ 12. Bei Glätteis bzw. Frostwetter müssen die Gerüstbretter, Leitern, Laufbahnen usw. mit Sand bestreut werden, daselbe muß mit den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen usw. geschehen.

§ 13. Das Herabwerfen von Gegenständen von den Gerüsten und dergl. darf nur geschehen, wenn sich der betreffende Arbeiter überzeugt hat, daß sich Niemand unterhalb aufhält und nachdem derselbe einen lauten Warnungsruf gegeben hat.

§ 14. Beim Aufwinden oder Aufahren von Rüstungs- und Baumaterial haben sich die Arbeiter so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Bruch des Rüst- oder Aufzugstaus nicht zu Schaden kommen können, besonders ist darauf zu sehen, daß sich Niemand unter dem Aufzug aufstellt.

VI. Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen bei sonstigen Bauarbeiten.

A. Für Bauklempner, Dachdecker, Bauglaser und Beschäftigter von Hitzableitern.

§ 15. Bei stellen eingeschalten oder schon eingebetteten Dächern müssen die darauf arbeitenden Gesellen oder Arbeiter usw., sofern sie ohne Rüstung, z. B. Bodrührung, oder auf Leitern arbeiten, stets so durch ein Tau z. befestigt werden, daß sie sich bei einem Fehltritt oder einsetzendem Schwindel daran halten können. Dasselbe muß auch geschehen bei Dächern, deren Steigung bis zu 1:3 heruntergeht, wenn bei Verlegung oder Reparatur der Dachrinne ein Herantreten bis dicht an die Traufkante erforderlich wird und ebenso bei ganz flachen Dächern, wenn das abzubedende Hauptgestims bei einer sogenannten Attika tiefer liegt, als die Oberkante der Frontwand.

§ 16. Neueinrichtungen von Glasdächern dürfen, falls die Deckung nicht von oben geschieht, nur ausgeführt werden, wenn sich unter denselben ein entsprechendes Gerüst mit Dielenbelag befindet. Reparaturen an Glasdächern dürfen nur von befestigten Leitern aus oder auf Gerüsten vorgenommen werden.

B. Für Brunnenbau und Kanalisation.

§ 17. Befestigung der schlechten Luft. Vor dem Einfahren oder Einsteigen in den Brunnen, Dohlen, in Gruben u. dergl., ohne Rücksicht auf seine geringere oder größere Tiefe, muß festgestellt werden, daß sich in demselben keine schlechte Luft befindet. Dasselbe geschieht am einfachsten durch langsames Hinablassen einer gewöhnlichen Laterne mit brennendem Licht; letzteres geht in schlechter Luft aus.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nötigen Schläuchen oder Röhren zur Stelle sind, um

eine Luftströmung zur Verdrängung der schlechten Luft zu erzeugen, so kann dieses durch Eingießen von (am besten heißem) Wasser geschehen, oder auch dadurch, daß man einen Eimer mit ungelöschtem Kalk, der vorher mit Wasser begossen wird, hinabläßt.

§ 18. **Ausgestaltung von Brunnen, Dohlen, Gruben u. c.** Brunnenlöcher mit quadratischem Querschnitt müssen unter allen Umständen ausgegalt werden. Runde Löcher dürfen in Sandboden oder Gerölle nicht tiefer als 1,5, Kanalisationsgruben nicht über 1 m tief ohne Schalung abgeteuft werden.

§ 19. **Zurückbau der Brunnen- und Dohlen-schalung.** Beim horizontalen Ausschachten darf nach dem Aufmauern oder Verlegen der Röhren u. c. jedesmal nur eine Lage des Schutzholzes, und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk oder die Röhre bis an die Unterseite fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden Gerölle u. c. die Wegnahme des Schutzholzes gefährlich werden kann, so darf die Schalung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfernt, sondern muß verschüttet werden.

Beim Betriebsloch muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikale stehende Schalung fertiggestellt wird. In jedem Fall muß der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

§ 20. **Windvorrichtungen und Werkzeuge.** Die zur Boden- u. c. Förderung dienenden Leitseile müssen mit Doppelhaken und die Winden mit Sperrvorrichtung versehen sein.

Die Bauordnung bestimmt außerdem:

§ 17. **Ausgrabungen.** Bei Ausgrabungen von Baugruben und von Fundamentgräben, sowie bei Abgrabungen sind Vorkehrungen zu treffen, daß Rutschungen und Beschädigungen der etwa anstoßenden Baulichkeiten nicht vorkommen können.

In lockerem und durch Auffüllung entstandenen Boden sind entweder ausreichende Abstützungen vorzunehmen, oder der Bodenbeschaffenheit entsprechende Böschungen anzulegen. Das Gleiche gilt bei allen über 3 m tiefen, sowohl in aufgeschüttetem als auch in gewachsenem (Lehm, Kies u. c.) Boden anzulegenden Gruben.

Neben vorhandenen Bauten sind die neuen Fundamente, sowie insbesondere der dazu nöthige Bodenaushub stückweise auszuführen, wenn die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamementirt sind.

Das Unterfangen alter Mauern hat ebenfalls stückweise zu geschehen. (Vergl. § 5 der Verordnung die Handhabung der Baupolizei, Anlage IX und § 55 dieser Bauordnung.)

§ 27. **Nothabtritt.** Während der Bauzeit darf als Nothabtritt an einer von der Straße abgewendeten und von den benachbarten Gebäulichkeiten thunlich entfernten Stelle des Bauplatzes ein vollständig geschlossenes mit Thüre versehenes Häuschen errichtet werden. Die Exkremente sind in einer Tonne zu sammeln, täglich mit trockener Erde zu bestreuen und zweimal wöchentlich wegzuführen.

VII. Strafbestimmung.

§ 21. **Zu widerhandlung gegen obige Vorschriften** werden gemäß § 116 des V.-St.-G.-B. an Geld bis zu M. 150 oder mit Haft bestraft.

Berichte.

Berlin. Am Sonntag, den 3. November, hielt die hiesige Zahlstelle ihre Generalversammlung ab, welche sehr gut besucht war. Unser Genosse Hansen hielt einen vorzüglichen Vortrag über: „Modernes Zinnungswesen“. Eine Diskussion fand nicht statt. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung verlas der Kassirer E. Bette die Abrechnung vom dritten Quartal. Darnach betrug die Gesamteinnahme der Hauptkasse M. 1507,81, die Einnahme der Lokalkasse M. 946,99, die Ausgabe derselben M. 538,53, mithin Lokalkassenbestand M. 408,53. Der Kassirer wurde entlastet. Auf Antrag aus der Versammlung wurden dem Kassirer M. 10 extra bewilligt für das verfloßene Quartal. Der Vorsitzende A. Richter gab hierauf einen kurzen Ueberblick über die erfreuliche Zunahme unserer Zahlstelle. In der vorigen Quartalsabrechnung sei Berlin mit 242 zahlenden Mitgliedern aufgeführt, die jetzige Abrechnung habe 342 zahlende Mitglieder ergeben, mithin 100 zahlende Mitglieder mehr. Nach den Ausführungen des Lokalkassirers, sowie unserer Bezirkskassirer, sind noch etwa 60 Aufnahmescheine in ihren Händen. Der Vorsitzende spricht den Mitgliedern den Dank des Vorstandes für die hülfreiche Agitation, welche sie geleistet haben, aus und wünscht, unsere Zahlstelle möge wieder diejenige werden, welche sie schon früher war. Wir vom Vorstand werden mit aller Kraft dafür eintreten, und bitten deshalb um thätigste Hilfe auch ferner von Seiten der Mitglieder. In der Ergänzungswahl des Ausschusses wurde das Verhalten des aus dem Verbands geschiedenen Kameraden Mitommer auf's Schärfste verurtheilt. Auch wurde das Verhalten Charlet's bei den Platzherrschaftskritik, einige Nebenherforderten den Ausschluß desselben aus dem Verband. Der richtige Thatbestand ergab jedoch, daß ein großes Verbrechen nicht vorliege. Charlet erkennt an, einen Fehler begangen zu haben, doch solle man deshalb nicht so weit gehen und den Ausschluß aus dem Verbands fordern. Sein Amt als Ausschussmitglied lege er freiwillig nieder. Die Versammlung war hiermit einverstanden und nahm alsdann die Wahl vor, und es wurden die Kameraden Schneider und Reuter gewählt.

Brandenburg a. S. Nach langer Mühe ist es auch hier endlich gelungen, die Kameraden zu bewegen,

sich der Organisation anzuschließen und eine Zahlstelle des Verbandes zu gründen. Am Sonntag, den 3. November, fand hier die erste ordentliche Versammlung statt, in welcher folgende Kameraden in den Lokalvorstand gewählt wurden: E. Wagner und F. Griz als Vorsitzende, G. Paperoth und A. Zuchert als Kassirer, P. Rege und P. Havemann als Schriftführer, sowie G. Paperoth als Auszahler der Reiseunterstützung, gewählt. Wenngleich die Mitgliederzahl noch gering ist, hoffen wir doch, mit der Zeit den Indifferentismus der uns noch jetzt fernstehenden Kameraden zu überwinden und den Zinnungsrummel, in welchem die große Mehrzahl noch ihr Heil sieht, ein baldiges Grab zu bereiten. Die Herren Zinnungsmeister haben natürlich ein großes Interesse daran, die alten Verhältnisse fortbestehen zu lassen und scheuen selbst vor einem jährlichen Zuschuß nicht zurück. Nun, eine Dresse ist ja jetzt in die Zinnungsmauer geschossen und werden wir hoffentlich in nicht allzulanger Zeit die ganze Mauer stürzen sehen, auf daß sich auch hier möge das Dichtwort bewahrheiten: „Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit, und neues Leben erblühet aus den Ruinen.“

Charlottenburg. Bei der am 5. November abgehaltenen regelmäßigen Mitgliederversammlung hielt Genosse Hansen aus Berlin einen interessanten Vortrag über modernes Zinnungswesen. Der Referent führte aus, die Zinnungsmeister, die den Popf immer länger hängen lassen, haben vom sozialen Standpunkte aus noch gar nichts gethan. Gerade das Gegentheil ist der Fall, sie sind der fortschreitenden Entwicklung hemmend entgegen getreten. So waren sie die schärfsten Gegner der Gewerbefreiheit. Die wirtschaftlichen Verhältnisse brachten es aber so weit, daß das Kleinmeisterthum auch vom Großkapital arg bedrängt wurde. Auf eine Petition an die Regierung wurde 1881 der Paragraph 111 Gesetz, welcher lautet: „Streitigkeiten zwischen Lehrlingen und Meister können vor ein Schiedsgericht gebracht werden, wenn keiner von beiden Theilen der Zinnung angehört.“ 1884 verlangten sie vom Staate, daß Lehrlinge nur von Zinnungsmeistern ausgebildet werden dürften, dieses Privilegium wurde nur Einzelnen ertheilt. Von Bedeutung ist der Paragraph 100 f, demnach kann einer Zinnung gefattet werden, daß Gesellen sowie Meister, die der Zinnung nicht angehören, zu Beiträgen für die Wohlfahrtsvereine der Zinnung herangezogen werden. So brachte es 1893 die Schuhmachervereinigung Berlins fertig, von Nichtzinnungsmitgliedern M. 1692 zu erheben. In demselben Jahre trieb die Schneiderinnung von 3000 Nichtzinnungsmitgliedern die Beiträge zwangsweise ein. Für Wohlfahrtszwecke, als Herbergswesen, Arbeitsnachweis u. c., hat dieselbe trotzdem so gut wie gar nichts gethan. Eine Petition von 1890 an die Regierung, welche besagt: Jeder selbstständig Arbeitende muß 3 Jahre gelernt und 3 Jahre als Geselle gearbeitet, sowie das 24. Jahr erreicht haben, wurde, weil sie sich gegen das Großkapital richtete, verworfen. Nach allen Erfahrungen muß Jeder erkennen, daß es gerade die Zinnung ist, die der fortschreitenden Entwicklung hindernd in dem Wege steht, deshalb müssen wir die Zinnungen nach Kräften bekämpfen. Zum Schluß bemerkte Genosse Hansen noch, es sei höchst bedauerlich, daß in Berlin zwischen den beiden Organisationen persönliche Neibereien bestehen. Während die Versammlungen kleinliche Dinge beschäftigen, werden die Hauptaufgaben der Gewerkschaftsbewegung vernachlässigt. In Betreff der Organisationsform hält er für die Bauarbeiter die Zentralorganisation für die beste. Nachdem noch einige gewerkschaftliche Punkte erledigt waren, erfolgte Schluß der sehr gut besuchten Versammlung.

Cottbus. In der am 7. d. M. hier tagenden Mitgliederversammlung wurde zunächst Kamerad Nischig mit dem Auszahlen der Wanderunterstützung für diesen Winter beauftragt. Hierauf hielt Kamerad Kaiser einen Vortrag über Zweck und Nutzen des Verbandes, worauf Schluß der Versammlung erfolgte.

Friedland. Am 3. November hielt die hiesige Zahlstelle eine Mitgliederversammlung ab, welche sich eines angemessenen Besuches erfreute. Zum ersten Punkt der Tagesordnung wurde Kamerad Hardow zum Kassirer gewählt, während Frank mit dem Auszahlen der Wanderunterstützung für diesen Winter betraut wurde. Eine längere Debatte veranlaßte die Frage: „Halten wir ein Verbandsvergügen ab?“, welches schließlich dahingehend erledigt wurde, zum 8. Dezember ein solches zu veranstalten.

Guben. Am 6. November tagte unsere regelmäßige Monatsversammlung, in welcher zunächst die Quartalsabrechnung zur Verlesung gelangte; da letztere vordem von den Revisoren mit den Belangen übereinstimmend befunden worden war, ertheilte man dem Kassirer Decharge. Hierauf wurde der erste Vorsitzende, C. Sehl, zum Vertrauensmann für diesen Winter gewählt. Zum Schluß fand folgender Antrag Annahme: „Für Mitglieder, welche während der Wintermonate ein Vierteljahr arbeitslos sind, wird ein Monatsbeitrag, für Solche, welche sich über ein Vierteljahr ohne Beschäftigung befinden, werden zwei Monatsbeiträge aus der Lokalkasse bezahlt. Dieser Beschluß tritt vom 1. November an in Kraft.“

Hamburg. Am 5. November fand im „Englischen Tivoli“ unsere Versammlung statt. Nachdem das Protokoll verlesen und angenommen war, hielt Genosse Kölle einen mit großer Aufmerksamkeit verfolgten Vortrag über die Folgen der Massenproduktion für die Arbeiter. Redner beleuchtete die Entwicklung des Großbetriebes, die Massenproduktion und daß dieselbe sich auf der einen Seite der Reichthum immer mehr anhäufe und auf der anderen Seite die Arbeitslosigkeit und Armuth immer mehr zu nehmen. Um den verheerenden Folgen der heutigen kapitalistischen Produktionsweise einen Damm entgegen zu setzen, sei es Pflicht eines jeden Arbeiters,

in den bestehenden Gewerkschaftsverbänden mitzukämpfen für kürzere Arbeitszeit und für besseren Lohn. Und wenn die Gewerkschaftsverbände nicht ausreichen, dann sei die Sozialdemokratie die einzige Partei, welche die Interessen des Arbeiters vertritt, und Pflicht eines Jeden sei es, auch derselben anzugehören. Hierauf verlas der Kassirer die Abrechnung vom dritten Quartal, dieselbe ergab: Bestand vom zweiten Quartal M. 226,70, Einnahme M. 3046,81, Ausgabe M. 2134,53. Bestand am Schluß des dritten Quartals M. 912,28. Neue Mitglieder wurden aufgenommen im Laufe des Quartals 130. Mitgliederzahl am Schluß des Quartals 822. Die Abrechnung wurde für richtig befunden. Zu dem Antrage auf Erhöhung des Quartalsbeitrages von 5 M auf 10 M pro Quartal und Mitglied wurde folgender von Schraber eingebrachte Antrag angenommen: Diesen Punkt auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Sollte besagter Antrag in der Zwischenzeit im Kartell zur Abstimmung gelangen, so haben die Delegirten dagegen zu stimmen. Zum dritten Punkt, die Arbeit hier am Orte, wurde bekannt gegeben, daß Zimmermeister Rod aus Wandsbek für Sonntagsarbeit in der Dorotheenstraße in Winterhude nur 60 M die Stunde bezahlt hat. Der Vorstand wurde beauftragt, die Sache zu untersuchen und sich hierzu mit dem Wandsbeker Lokalvorstand in Verbindung zu setzen. Ebenso sollte Zimmermeister Blom, bei dem zwei Mann beschäftigt sind, nur 50 M die Stunde zahlen; auch dieses wurde dem Vorstand zur Untersuchung übertragen. Hierauf Schluß der Versammlung.

Harburg. Am 5. November tagte unsere Mitgliederversammlung. Nach dem Verlesen des Protokolls wurde vom Kassirer die Abrechnung vom dritten Quartal verlesen, dieselbe wurde von der Versammlung genehmigt und dem Kassirer Decharge ertheilt. Hierauf wurde vom Gewerkschaftskartelldelegirten Bericht über das letzte Jahr erstattet. Ueber den Bericht entspann sich noch eine lange, eifrige Debatte, und die Versammlung erklärte sich mit einigen Beschlüssen des Gewerkschaftskartells nicht einverstanden. Unser Delegirter wurde beauftragt, das Kartell zu veranlassen, sobald wie möglich eine öffentliche Gewerkschaftsversammlung abzuhalten, zum Zweck der Regelung des Herbergswesens ufw. Hierauf wurde zum Auszahlen der Reiseunterstützung ein Vertrauensmann gewählt. Ferner wurde der Versammlung mitgetheilt, daß Zimmermeister Holtmann einen Tischler mit Zimmerarbeit beschäftigt und diesen 35 M Stundenlohn zahlt. Der Lohn für Zimmerarbeit beträgt 55 M. Wünschenswerth wäre es, daß auch der Tischler, wenn er Zimmerarbeit verrichten kann und will, 55 M Stundenlohn beanprucht. Auch arbeitet der Mann unter dem Lohn der Tischler, derselbe beträgt 40 M pro Stunde. Holtmann hat es schon öfters versucht, den Lohn herunterzubrüden. Ähnlich so liegt es im Holzgeschäft von M. Bringmann, da sind einige Zimmerer als Arbeitsleute eingestellt, diese erhalten M. 3 Tagelohn. Die Leute müssen aber auch Zimmerarbeit verrichten, ohne Lohnzuschlag zu bekommen. Man sollte doch hoffen, daß ein Millionär für Zimmerarbeit den Lohn von 55 M pro Stunde zahlen könne.

Hannau. Sonntag, den 3. November, tagte unsere Versammlung, in der Kamerad Wilhelm Arnold zum Auszahlen der Wanderunterstützung gewählt wurde. Dann wurde darüber gesprochen, was mit den Sachen geschehen soll, die der hiesige Zimmerergesellenverein in Verwahrung hat. Die Versammlung wurde sich dahin einig, vorläufig keine Schritte weiter zu unternehmen, die Sache gelegentlich aber wieder zu besprechen. Dann wurden die Mißstände besprochen, die bei der hiesigen Krankenkasse bestehen.

Heilbronn. Am 3. November tagte unsere Versammlung. Nachdem das Protokoll von der letzten Versammlung verlesen war, verlas Kamerad Wetich einen Brief vom Kameraden Wiedermann, worin sich derselbe zu rechtfertigen sucht. Der Vorsitzende, Kamerad Straub hat ihm sein einseitiges Vorgehen beim Ausschluß eines Kameraden vorgehalten und ebenso einen Ausspruch in der Versammlung vom 6. Oktober kritisiert, wo Kamerad Wiedermann meinte, wir hätten ihm zu danken, daß jetzt um 6 Uhr Feierabend sei. Der Vorsitzende hat demgegenüber bemerkt, daß Kamerad Wiedermann es nicht allein zu Stande gebracht habe, sondern das thätigste Zusammenhalten des Vereins. Es wird garnicht verkannt, daß Wiedermann die Anregung dazu gemacht hat. Am Schluß des Briefes schreibt er, unter einer solchen Vorstandschaft arbeite er nicht weiter und lege daher seine Aemter nieder; er war erster Schriftführer und Vertrauensmann. Anschließend an den Brief wurde noch über die Kolportage verhandelt. Kamerad Wiedermann hat seither M. 5 pro Quartal erhalten; jetzt ist von jedem Zimmerplatz ein Mann angestellt, um die Blätter zu vertheilen, und erhält er dafür für jedes Exemplar 3 M pro Quartal. Dann wurde vom Kassirer die Abrechnung vorgelesen und für richtig befunden. Bei der Wahl eines Schriftführers fand eine kurze Debatte statt, da beide vorgeschlagenen Kameraden nicht annehmen wollten. Auf Zureden des Vorstandes und der sehr zahlreichen Versammlung nahmen sie doch an. Gewählt wurde als erster Schriftführer Joh. Schnepf, als zweiter Schriftführer Ernst Stiefel. Im Verschiedenen sprach zuerst Kamerad Vogt, Vorsitzender der Krankenkassen-Zahlstelle Heilbronn, über den Vortheil der Zentralkrankenkasse der Zimmerer gegenüber der Ortskrankenkasse. Es treten daher bis zum 1. Jan. 1896 etwa 40 Mann aus der Ortskrankenkasse aus. Weiter berichtete der Vorsitzende über die Reiseunterstützung. Der Vorsitzende erklärte sich bereit, das Amt als Vertrauensmann anzunehmen. Es wurde nun kurz debattirt über die verschiedenen Lohnabzüge, welche die Meister am letzten Tagtag vorgenommen hatten. Zum Schluß wurde noch von Kamerad Joh. Schnepf beantragt, im Jahres-

insertat zugleich die Bahnhalle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer mit bekannt zu geben, was von der Versammlung angenommen wurde. Zum Schluß dankte der Vorsitzende den Anwesenden für ihr Erscheinen und forderte sie auf, bei den anderen Kameraden dahin zu wirken, daß sie öfters in den Versammlungen erscheinen.

Herne i. W. Am 3. November fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt, welche leider nur schwach besucht war. Nachdem das Protokoll der vorigen Versammlung verlesen und angenommen, und der erste Punkt der Tagesordnung erledigt war, stellten unter „Verschiedenes“ mehrere Kameraden die Frage, ob die Eltern unseres verstorbenen Kameraden Wilhelm Moormann den Lohn desselben schon bekommen haben. Kamerad Kaiser berichtete, daß er mit Alwin Seebald des Lohnes wegen bei Meister Hoppe gewesen ist. Der Meister habe gemeint, es stehe in seinem Belieben, wann er das Geld abschicke. Er hat die beiden Kameraden sogar dreimal aufgefordert, seine Wohnung zu verlassen. Die beiden Kameraden sind dann zur Polizei gegangen und haben sich dort erkundigt, ob der Meister Recht dazu hat, den Lohn so lange einzuhalten. Hier haben sie den Bescheid bekommen, die Polizei könne dazu nichts thun. Kamerad Mohr berichtete, der Meister habe den Lohn schon abgeschickt. Kamerad Seebald fragte nun an, wie es mit Kamerad Bohje stehe. Der läßt sich in keiner Versammlung mehr sehen; er hat die Glocke noch nicht abgeliefert. Zu unserem Stiftungsfeste hatten wir uns Schleifen aus Kreisel schicken lassen und hatten wir zwei Kravatten zubekommen, mit diesen ist Bohje stillschweigend abgegangen. Es wurde beschlossen, eine Aufforderung im „Zimmerer“ zu erlassen, damit er die Kravatten wieder zurückschickt. Im Fragekasten befand sich die Frage, wie wir uns zu dem Grabe unseres verstorbenen Kameraden Moormann verhalten? Es sei Pflicht, daß wir als Kameraden sein Grab in Ordnung halten. Kamerad Seebald theilte mit, daß er von Moormann's Eltern einen Brief bekommen habe, in welchem sie mittheilen, daß sie im Frühjahr nach Herne kommen wollen, um die Ruhestätte ihres Sohnes zu besuchen, deshalb müßten wir sein Grab mit Blumen schmücken und auch ein Kreuz anschaffen; jetzt im Herbst habe es keinen Zweck mehr. Als Kartellbegleiter wurde Kamerad Ferdinand Seebald gewählt, als Berichterstatter Kamerad Alwin Seebald. Kamerad Ferdinand Seebald wurde als Auszahler der Reiseunterstützung gewählt. Diefelbe wird ausbezahlt Abends von 6 bis 8 Uhr in seiner Wohnung. Ferner wurde beschlossen, daß der Lokalverband Herne 20 \mathcal{M} mehr auszahle, also 70 \mathcal{M} für jedes zureisende Mitglied. Es wurde auch mit der Herbergswirthein abgemacht, daß hier zureisende Kameraden in unserem Verkehrslokale über Nacht bleiben können.

München. Am Sonntag, den 3. November, tagte unsere regelmäßige Monatsversammlung. Zunächst bestimmte man 9 Kameraden, welche für diesen Winter abwechselnd die Wanderunterstützung auszuführen haben, hiervon haben zwei Mitglieder nur zu kontrolliren. Zu Punkt 3, „Vereinsangelegenheiten“, diskutierte man zunächst über die Frage des Beginns einer Fachschule für die Zimmerer; da man sich hierüber noch nicht schlüssig wurde, bleibt der nächsten Mitgliederversammlung die endgültige Beschlussfassung überlassen. Einige aus Pasing anwesende Mitglieder geben hierauf ein Bild der miserablen Arbeitsverhältnisse dortselbst; es seien Meister in Pasing, welche 28 \mathcal{M} pro Stunde bezahlten. Es sei deshalb zu wünschen, daß die Kameraden in Pasing bestrebt sein möchten, sammt und sonders der Organisation beizutreten, um endlich andere Zustände dort zu schaffen. Hierzu atzeptierte man einen Vorschlag, die Pasinger Kameraden von München aus thatkräftig zu unterstützen und ihnen zeitweise einen Besuch zwecks mündlicher Besprechung abzufassen.

Neubrandenburg. In der am 2. November abgehaltenen Mitgliederversammlung wurde folgende Tagesordnung erledigt: 1. Vortrag des Herrn Steiner. 2. Wahl eines Vertrauensmannes zur Auszahlung der Reiseunterstützung. 3. Verschiedenes. Zu Punkt 1 hielt der Vertreter der Naturheilkunde, Herr Steiner, einen zweisündigen interessanten und belehrenden Vortrag über: „Das Naturheilverfahren im Gegensatz zur Medizin“, und erläuterte dieses vielseitige Thema zur vollen Zufriedenheit der Anwesenden; es wurde der Wunsch ausgesprochen, öfter derartige belehrende Vorträge zu hören. Zu Punkt 2 wurde der Kassirer Kamerad Warnke, Gr. Wollweberstr. mit der Auszahlung beauftragt. In „Verschiedenes“ wurde zunächst über ein Schreiben der Agitationskommission aus Schwerin berathen. Es soll ein Brief, enthaltend M. 1,70 in Briefmarken, verloren gegangen sein. Hierzu wurde beschlossen, dieses bis zum nächsten Provinzial-Verbandsstag auf sich beruhen zu lassen, da etwaige Nachfrage bei der Postdirektion nach einem gewöhnlichen Brief nach zirka 6 Monaten, doch zu keinem Resultat führe (ist überhaupt nicht festzustellen bei gewöhnlichen Briefen. D. Red.), im Uebrigen auch die Versammlung dem damaligen Kassirer das Vertrauen schenkt, daß er den Agitationsbeitrag richtig abgesandt hat. Kamerad Beiersdorf wurde sodann als Revisor gewählt. Nachdem hierauf Kamerad Beiersdorf als Revisor ernannt worden, fand ein Antrag Annahme, dem bereits über 4 Monate kranken Mitglieder H. Schmiel eine Unterstützung von M. 5 zu gewähren, ferner eine freiwillige Sammlung zur weiteren Unterstützung des Obigen zu veranstalten. Endlich wurde beschlossen, für Mitglieder, welche in der Zeit vom 1. Dezember 1895 bis 31. März 1896 länger als vier Wochen arbeitslos sind, wird der Beitrag aus der Lokalkasse bezahlt. Zum Schluß erucht der Vorsitzende, künftige Propaganda für besseren Besuch der Versammlungen zu machen.

Pinneberg. Am Sonntag, den 27. Oktober, fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Hebung der Beiträge. 2. Wahl einer Person zum Auszahlen der Reiseunterstützung für diesen Winter. 3. Abrechnung vom Halle. 4. Verschiedenes. Bevor zur Tagesordnung übergegangen wurde, wurde als provisorischer Schriftführer Fr. Dregel gewählt. Nachdem der erste Punkt erledigt, wurde im zweiten Punkt H. Gerth als Auszahler der Reiseunterstützung gewählt. Der Ueberschuß vom Halle wurde theilweise der Vergütungskasse überwiesen. In Punkt „Verschiedenes“ wurde von dem Kassirer beantragt und von der Versammlung genehmigt, daß die vom 1. Dezember an feiernden Kameraden sich sofort bei dem Kassirer mündlich oder schriftlich zu melden haben, widrigenfalls die Beiträge nicht von der Lokalkasse bezahlt werden; unter 14 Tage Feiernde werden nicht berücksichtigt. Ferner sind Obige verpflichtet, wenn sie wieder in Arbeit treten, dieses innerhalb acht Tage dem Kassirer zu melden. Die Namen der feiernden Mitglieder sollen ferner in jeder Versammlung verlesen werden. Ferner wurde von H. Gerth beantragt: „Die Regelung der Lohnabelle zur nächsten Versammlung mit auf Tagesordnung zu setzen,“ worauf Schluß der schwach besuchten Versammlung erfolgte.

Anmerkung des Schriftführers. Recht scharf zu tadeln ist der schwache Versammlungsbesuch in letzter Zeit. Die Ausrede, daß es den Mitgliedern häufig an Zeit mangle, kann durchaus für uns nicht stichhaltig sein. Gerade weil innerhalb der Arbeitsverhältnisse hierorts noch ganz miserable Zustände herrschen, ist es um so nothwendiger, daß sich alle Kameraden einmal aufraffen und mit an den Beratungen theilnehmen, wie am besten die jetzigen unerträglichen Verhältnisse zu ändern sind. Darum seien hiermit zur nächsten Versammlung Alle, die sich noch zur modernen Arbeiterbewegung rechnen, dringend erucht, dort zu sein zwecks Verathung der Lohnabelle, damit es endlich zu einer gemeinschaftlichen Beschlussfassung kommt und es nicht wieder so geht, wie im vorigen Jahre. (Denn mit anonymen Briefschreiberei ist nichts gemacht.) Wenn es unser Vorsitzender wieder versäumen sollte, die Versammlung in der Versammlungsanzeige bekannt zu machen, so sei hier im Voraus erwähnt, daß die Versammlung am Sonntag, den 24. November, Nachmittags 4 Uhr, stattfindet.

Breck. Am 3. November tagte unsere Versammlung. Nachdem das letzte Protokoll für richtig anerkannt, wurde H. Sellmer mit dem Auszahlen der Wanderunterstützung betraut, da der Kassirer zu weit entfernt wohnt. H. Sellmer erhält eine Vergütung von M. 6. Die Auszahlung erfolgt von 6 bis 7 Uhr Abends. Alsdann wurde die Abrechnung verlesen und von den Revisoren als richtig bestätigt. Nunmehr wurden die Beiträge erhoben. Nachdem wurde vom Vorsitzenden des Kartells gerügt, daß unsere Vertreter in den Sitzungen nicht zugegen sind und so an ein gedeihliches Zusammenwirken nicht zu denken sei. Redner forderte die Versammlung auf, die Betreffenden besser an ihre Pflichten zu erinnern oder Neuwahlen vorzunehmen, damit künftig vorgebeugt werde, daß, wenn wichtige Sachen zur Verhandlung stehen, dieselben nicht immer wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt werden müssen. Die Versammlung verpflichtete dem Redner bei und versprach, da die Betreffenden nicht anwesend waren, zur nächsten Versammlung Abhilfe zu schaffen. Dann wurde noch beschlossen, die Versammlung bis zum 1. April um 6 Uhr zu eröffnen, weil noch viele Kameraden auswärts arbeiten.

Schwartau. Am Sonntag, den 3. November, fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Nachdem das Protokoll von der letzten Versammlung verlesen, wurde es für sehr mangelhaft und falsch erkannt, denn viele besprochene Punkte waren garnicht angeführt. Es wurden auch nicht M. 5 sondern M. 7 an die Agitationskasse in Kiel bewilligt. Zum ersten Punkt der Tagesordnung, Wahl eines Vertrauensmannes zur Auszahlung der Wanderunterstützung, wurde Kamerad Barkle einstimmig gewählt, welcher den Posten auch annahm. Im Fragekasten befand sich eine Frage, welche nicht erledigt wurde, sondern in nächster Versammlung erledigt werden soll. Im „Verschiedenes“ wurde noch von unserem Vorsitzenden, Kamerad Roth, erwähnt, daß sich ihm gegenüber Kameraden, die wegen ihrer rückständigen Beiträge und ihrer Interesselosigkeit scharf auf die Finger gesehen wurde, sehr mißbilligend ausgesprochen hätten. Glauben denn die Kameraden, daß sie durch ihre Gleichgültigkeit und ihr Verhalten der Organisation nützen und ihre Lage verbessern können? Nein, dadurch sicherlich nicht. Mögen doch die Kameraden einsehen, daß nur durch rege Theilnahme an unserer Sache und festes Zusammenhalten die traurigen Zustände, unter denen wir zu leiden haben, beseitigt werden können.

Solingen. Am Sonntag, den 3. November, tagte unsere regelmäßige Monatsversammlung. Auf der Tagesordnung stand: 1. Beitragsleistung und Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Was für eine Stellung nehmen wir unserem Vorsitzenden gegenüber ein? 3. Wahl einer Vertrauensperson zum Ausbezahlen der Reiseunterstützung. 4. Fragekasten und Verschiedenes. Nachdem die Beiträge erhoben waren, wurde Stellung genommen zur Wahl eines neuen Vorsitzenden. Vorge schlagen wurden Averbek, Langbartels und Schneider. Averbek erhielt die Mehrheit der Stimmen, er nahm die Wahl aber nicht an, weshalb Kamerad Wilhelm Langbartels als erster Vorsitzender gewählt wurde. Zum Ausbezahlen der Reiseunterstützung wurde Ludwig Wischniewski gewählt, wohnhaft Mangelbergerstraße 108h, I. Er zahlt aus an Sonntagen in der Zeit von 10—12 Uhr und an Wochentagen von 7—8 Uhr Abends. Auch werden ihm für

sein Bemühen pro Tag 20 \mathcal{M} aus der Kasse vergütet. Fragen waren keine vorhanden und im „Verschiedenes“ wurde über die Beiträge an das Agitationscomité gesprochen, Beschluß wurde jedoch nicht gefaßt. Beschlossen wurde, den Ueberschuß einer Sammlung für unseren verunglückten Kameraden Holzscheller bis zum Frühjahr in der Kasse zu belassen.

Stralsund. In unserer am 2. November hier tagenden regelmäßigen Mitgliederversammlung hielt zunächst Herr Schütte einen interessanten Vortrag über „Arminius und der Kampf im Teutoburger Walde.“ Genannter gab in ausführlicher Weise zu erkennen, wie Arminius, ein tapferer Kämpfer und Held im römischen Heere, ein Mann, welcher das Recht und die Freiheit liebte, mit den Deutschen, die damals unter dem römischen Recht standen und von diesem hart gedrückt wurden, eine Verschönerung anstiftete, das römische Recht zu brechen, wonach es auch den Deutschen gelang, sich nach langem, hartem Kampfe im Teutoburger Walde von dem Joche der Römer zu befreien. Redner betonte dabei, daß es, wie hieraus ersichtlich, auch damals schon Männer gab, welche für Freiheit und Recht kämpften. Hierauf dankten die Kameraden Herrn Schütte für seinen lehrreichen Vortrag durch Erheben von ihren Plätzen. Sodann berichteten drei Kameraden von ihrer Flugblattvertheilung auf Rügen. Hieran knüpfte sich eine längere Diskussion über die hiesige örtliche Agitation, worauf man sich schließlich einig wurde, noch einmal auf schriftlichem Wege zu versuchen, die der Organisation Fernstehenden von der Nothwendigkeit der letzteren zu überzeugen. Hiermit wurden drei Mitglieder ausdrücklich beauftragt.

Nelken. Am Sonntag, den 3. November, hielt der hiesige Lokalverband seine regelmäßige Monatsversammlung ab, in welcher der Kassirer einstimmig dazu bestimmt wurde, die Reiseunterstützung in diesem Winter auszuführen. Nach Erhebung der Beiträge ließen sich drei Mitglieder neu aufnehmen.

Wolfenbüttel. Am Sonntag, den 3. November tagte unsere Mitgliederversammlung. Als die Beiträge erhoben waren, verlas der Kassirer die Abrechnung vom 3. Quartal; die Richtigkeit derselben wurde von den Revisoren bestätigt; sodann wurde dem Kassirer Decharge erteilt. Mit dem Auszahlen der Reiseunterstützung wurde unser Kassirer H. Feuer betraut und gleichzeitig ermahnt, sicher und korrekt seinen Posten zu vertreten. Dann brachte Kamerad Werthmann zur Sprache, unter uns eine kleine Weihnachtsfeier zu veranstalten, was von den Mitgliedern unterstützt wurde, da dieses Jahr noch kein Vergnügen stattgefunden hat. Wegen zu schwachen Besuches der Versammlung wurde man sich dahin einig, diese Angelegenheit in der nächsten Versammlung wieder auf die Tagesordnung zu setzen. Kamerad Schnabel führte noch einige Uebelstände über Lohnangelegenheiten vor, über welche nach längerer Diskussion zur Tagesordnung übergegangen wurde.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Aus R o n i g s b e r g i. Nr. wird uns unterm 6. November geschrieben: Am Montag, den 28. Oktober, stürzte vom Neubau des Unternehmers Franz Lotau, Henschestr. 40, ein Zimmerer, der mit dem Verschneiden der Balken beschäftigt war, drei Etagen herunter in den Hof; er blieb todt liegen. München, den 6. November. Bei Herstellung eines Baugerüstes an der Lindwurmstraße stürzten am Sonnabend Vormittag infolge Rutschens eines Riegels zwei verheiratete Maurer sechs Meter herab; der eine wurde leicht verletzt, der andere brach sich den linken Unterschenkel.

Bei einem Umbau an der Börsebrücke in S a m b u r g stürzte am 8. November ein Zimmerer vom Gerüst, er fiel aus einer Höhe von etwa 4 Metern herunter, wobei er einen Beinbruch erlitt.

Neubaueinsturz. Aus M a i n z wird unterm 9. November berichtet: In der Wallaustraße stürzte ein vierstöckiger Neubau zusammen. Man vermuthet, daß zwei Dachdecker, die auf dem Bau arbeiteten, unter den Trümmern begraben sind.

Ueber den schon gemeldeten Hauseinsturz in München wird geschrieben, die Voruntersuchung habe die Schuld des Unternehmers Albrecht ergeben, der trotz Verwarnung von Seiten seines Politers die Kalkgrube im Keller angelegt hatte und acht Tage lang ununterbrochen einen eigens hierzu von ihm eingestellten Mann von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr Kalk röhren ließ, obwohl bereits am ersten Tage der Keller von dem abgelassenen Kalk und den mitgeführten Wassermassen vollständig überfluthet wurde, so daß das Kalkwasser sogar durch das Mauerwerk drang. Als Albrecht sowohl vom Polier Köppel als auch vom Wörtelrührer selbst auf diesen Umstand aufmerksam gemacht wurde, äußerte er lediglich: „Ach, das macht nichts!“ Ferner wies er auch den Vorschlag Köppel's, schon gelöschten Kalk zu beziehen, mit der Begründung ab: „Ja, was glaubst Du denn eigentlich, da komme ich ja viel zu theuer hinein!“ Durch die tagelange fortwährende Unterspülung desjenigen Theiles des Füllgebäudes, der sich direkt neben dem als Kalkgrube benutzten Keller befand, wurde aber der einseitige Druck des Gewölbes herbeigeführt. Es entstand daher eine Ausbauchung und es erfolgte daher der momentane Einsturz der sämtlichen Hauptmauern gegen die Stiegenhausmauer zu. — Was die Güte des verwendeten Materials anlangt, so soll dasselbe nicht zu beanstanden sein, wie auch die Ausführung der Maurerarbeiten von dem beaufsichtigenden städtischen Bezirksingenieur als

tabellos bezeichnet worden sein soll (!?). Kurz vor Eintritt der Katastrophe hatte der verunglückte Maurer Leonhard Fellner noch den beim Bau gleichfalls als Maurer beschäftigten Maurermeister Sohn Auer gelegentlich des Abrüstens aufmerksam gemacht, daß bei dem Mauerwerke das Kaltwasser herausriesele, als auch schon nach wenigen Minuten der verhängnisvolle Einsturz erfolgte. So weit ist der Thatbestand durch die bis jetzt vor dem Erstrichter vernommenen Zeugen und Sachverständigen festgestellt. Es wurde auch konstatiert, daß Albrecht von seinem Baupapitalisten, dem Privatier Barany, extra ein Monatsgehalt von M. 150 erhielt, damit er „Kreuz Aufsicht“ beim Bau führen sollte. Albrecht sagte nun seine Aufgabe dahin auf, daß er die Arbeiter unausgesezt zur Eile antrieb, damit der Bau bald fertig werde. So viel steht fest, daß die unmittelbare Ursache des Einsturzes auf das unverantwortliche, leichtfertige Manipulieren beim Kaltanmachen zurückzuführen ist.

Gerüsteinsturz in München. Am 5. November stürzte im Theaterneubau ein Gerüst zusammen, wobei drei Arbeiter und eine Arbeiterin ihr Leben einbüßten und mehrere andere Arbeiter schwer verletzt wurden. Der Gerüsteinsturz erfolgte im Bühnenraum des Theaters. Dasselbst wurde, wie dies am Bau überhaupt typisch ist, mit außerordentlicher Eile in allen Ecken gearbeitet. Ganz oben in dem hohen Raum, unterm Dach, befinden sich die Mörtele- und Ziegelenaufzüge, welche beide in Thätigkeit waren. Ein Gerüst, das nur der Passage zu dienen bestimmt war, wurde mit ca. 6000 Mauersteinen belastet und brach durch.

Die Steine, Balken und Bretter schlugen noch zwei Gerüstböden durch und fielen zirka 24 Meter tief bis in's Souferain, wo wieder Arbeiter mit Betonieren beschäftigt waren. Ein Junge und die Arbeiterin stürzten mit in die Tiefe. Die übrigen Verunglückten wurden durch das herabfallende Material verschüttet. Ein furchtbares Geklopfer und eine dicke Staubwolke verkündeten die Katastrophe. Sofort wurden die Vergungsarbeiten vorgenommen und aus dem Trümmerhaufen ein Junge todt, ein zweiter noch lebend, aber im Verschiden, hervorgezogen. Die verunglückte Frau war lebensgefährlich verletzt und ist auf dem Transport zum Krankenhause gestorben. Einem Mann ist ein Bein zweimal, das andere einmal, ferner ist demselben noch ein Arm abgeschlagen worden. Auch erlitt der Mann schwere Wunden am Kopf und ist gleich nach seiner Aufnahme in der chirurgischen Klinik seinen Verletzungen erlegen. Die übrigen Verunglückten, noch vier Personen, wurden gleichfalls in die Klinik gebracht. Die Bauleitung will natürlich an dem Unglück keine Schuld haben.

Im Seziersaale des südlichen Friedhofes fand die Sektion der Leichen der Verunglückten statt. Das Ergebnis war folgendes: Georg Wolf, 15 Jahre alt, war im ganzen Gesichte mit diesen Krusten von Ziegemehl bedeckt. Ziegemehl fand sich auch im Munde in großer Menge vor, während die Nasenöffnung vollständig damit verstopft war. Am Unterkiefer befand sich eine Quetschwunde, am linken Oberarm war die Haut durchspießt. Der Tod erfolgte durch Erstickung; man fand in der Speiseröhre noch Steinchen vor und außerdem war die Milz vollständig zerrissen. Bei Clemens Wolffschaffner, ebenfalls 15 Jahre alt, zeigten sich zwei kleine Kopfwunden, beträchtlicher Bluterguß zwischen den Hirnhäuten und ein kleiner Schädelbruch; außerdem war auch bei ihm das Bild der Erstickung vorhanden. Der 37 Jahre alte Tagelöhner Franz Hilll hatte zwei große Kopfwunden, einen Bruch des Brustbeins, einen Bruch der dritten rechten und der achten linken Rippe, einen Knochenbruch des linken Oberarmes und einen komplizierten Knochenbruch des rechten Unterschenkels. In beiden Brusthöhlen waren große Quantitäten Blut vorhanden. Die Wirbelsäule war in der Höhe des achten Brustwirbels gebrochen. Die 38 Jahre alte Tagelöhnerin Frau Magdalena Kall hatte einen linksseitigen Oberschenkelbruch, ferner einen Eindruck des Schädeldaches, bedeutende Blutungen in den Lungen und Brustfellhöhlen. Die erste linke Rippe war gebrochen, der rechte Leberlappen zermalmt und die rechte Niere zerquetscht, in der Bauchhöhle war Blut vorhanden. Bei den beiden letztgenannten Verunglückten hatte das Zusammenwirken der schweren Verwundungen den Tod zur natürlichen Folge.

Ueber das Umlegen eines Schornsteins berichtet die „N. H.“ aus Düsseldorf: Der umzuliegende Schornstein war in den 50er Jahren gebaut worden, und zwar aus gewöhnlichen Ziegelsteinen, hatte eine Gesamthöhe von 35 m, wovon 5 m auf den quadratischen Sockel und die übrigen 30 m auf den achteckigen Schaft entfielen; die obere Sichtweite betrug 1,5 m und die obere Wandstärke 25 cm. Das Postament hatte eine Seitenbreite von 3,5 m bei einer Wandstärke von 1 m und hatte die aufsteigende quadratische Öffnung im Sockel einen Durchmesser von 1,5 m. Das Sockelgestirn war mit Gausstein abgedeckt, ebenso der Kopf, der auch noch eine gußeiserne Krönung besaß. Der bauliche Zustand war im Allgemeinen gut; es mußte die Befestigung des Schornsteins erfolgen, um Raum zu gewinnen.

Das Umwerfen geschah in der Weise, daß, nachdem auf der freien Seite die Fallrichtung angegeben war, der untere Theil des Sockels ausgebrochen wurde. Gegen 4 1/2 Uhr war das Ausbrechen soweit vorgeschritten, daß nur noch die hintere Hälfte des Sockels stand; es war zu bemerken, daß der Schornstein sich nach der Fallrichtung schon ein wenig geneigt hatte. Trozdem ein heftiger Wind wehte, blieb der Schornstein noch so lange stehen, bis der Sockel bis über die Mitte hinaus ausgebrochen war. Dann sah man, wie der Schornstein sich

langsam neigte, bis er, in einem Winkel von 60° zur Erde angelangt, einen Querschlag zeigte. Von dem Moment an nahm die Fallgeschwindigkeit schnell zu, und als derselbe in einem Winkel von 45° zur Erde stand, brach er in mehrere Stücke auseinander, die alle in der Fallrichtung zur Erde gelangten.

Die Befichtigung der Trümmer ergab, daß nur ein geringer Theil der Steine zerbrochen war, trotzdem die Qualität des Steinmaterials (es war Feldbrenn) dies wohl nicht erwarten ließ. Die Fugen hatten sich fast durchweg so gelöst, daß nur geringe Mengen Mörtel an den Steinen haften blieben und somit das Abspülen der Reststeine nur wenig Zeit und Mühe veranlassen wird. Zu bewundern war die außerordentliche Sicherheit, mit welcher die markirte Fallrichtung eingehalten wurde, trotzdem, wie schon bemerkt, der Wind stark wehte und ein Abtreiben aus der Fallrichtung zu erwarten war. Die ganze Arbeit nahm nur wenig Zeit in Anspruch, sie hat noch den Vorzug, billiger zu sein, als wenn man den Kamin von oben herunter hätte abtragen lassen.

Die „Billigkeit“ ist die Hauptsache, da wird dann schon ein Wischen Gefährlichkeit mit in den Kauf genommen; und ganz ungefährlich ist solche „Umlegung“ nicht.

Wie es beim Grundstückhandel in Berlin zugeht, lehrte eine Verhandlung der vierten Strafkammer. Vor derselben hatten sich die Wittve Schmidt und der Bauunternehmer Kossak wegen Betrugs zu verantworten. Die Frau des Zahnarztes Dr. Schrader besaß das Grundstück Postenerstr. 17. Bei ihrem Ehemann erschien der Angeklagte Kossak und unterhandelte wegen Ankaufs desselben für die Wittve Schmidt. Schrader war zum Verkaufe geneigt, setzte sich mit Hilfe des Kossak mit der Wittve Schmidt in Verbindung und verkaufte das Grundstück für M. 105 000. In Anrechnung auf den Kaufpreis nahm er M. 18 000 in drei Hypotheken in Zahlung, welche auf ein Charlottenburger Haus eingetragen waren. Diese Hypotheken fielen aus, und jetzt benutzte er, weil ihm vorgespiegelt worden sei, dieselben seien goldfischer. Die Angeklagten behaupteten dagegen, Frau Schmidt sei die Betrogene. Ihr Verteidiger, Rechtsanwalt Freudenthal, stellte durch einen der gerichtlichen Sachverständigen fest, daß das von ihr erworbene Haus Postenerstr. 17 einen wahren Werth von gegen M. 67 000 habe, während es für M. 105 000 vom Dr. Schrader verkauft sei. Letzterer gab auf Befragen des Verteidigers, Rechtsanwalts Freudenthal, zu, daß er für das Grundstück M. 100 000 in Baar, M. 105 000 in Hypotheken gefordert habe, verblieb aber trotz Zeugens der Angeklagten dabei, daß die Angeklagten ihm erklärt hätten, die Hypotheken seien goldfischer. Der Staatsanwalt beantragte auf Grund der Auslassungen des Dr. Schrader gegen Kossak 6 Wochen, gegen Frau Schmidt 4 Wochen Gefängnis. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Freudenthal, führte aus: Beim Grundstückhandel gebe es jetzt zwei glückliche Tage, den einen, an welchem man das Grundstück kauft, den anderen, an welchem man es verkauft. Den zweiten Tag wolle zwar Dr. Schrader nicht erlebt haben, thätlich sei dieser für ihn dagewesen, denn er habe das Grundstück, das einen Werth von nur M. 67 000 gehabt, für M. 105 000 losgeschlagen. Von einem vollendeten Betrüge könne nicht die Rede sein, denn er sei ja nicht geschädigt. Es könnte sich fragen, ob ein Betrugsversuch vorliege. Dieses müsse auch verneint werden. Die Zusage der Goldfischerheit der Hypotheken, wenn sie gefallen, habe den Dr. Schrader nicht täuschen können, denn es handele sich hier um kleine Appoints und die Einsicht der Hypotheken-Dokumente habe dem Dr. Schrader Klarheit gegeben, daß dieselben beinahe auf dem Eckstein stehen. Rechtsanwalt Freudenthal beantragte die Freisprechung. Auf diese erkannte auch das Gericht, indem es sich den Ausführungen der Bertheidigung anschloß.

Zur Charakteristik unseres modernen Bauwesens wird aus Altona geschrieben: Der Kaufmann Schäfer gehört zu den Leuten, die in Bauplätzen machen. Sie kaufen solche an, verkaufen sie an unbemittelte Handwerker zu kolossal hohen Preisen, und geben dann zu den Bauten, welche die Käufer ausführen lassen, zum Theil die Baugelder her. Selbstverständlich werden Kaufpreis und Baugelder auf die Grundstücke als erste Hypotheksposten eingetragen. Reichen die Baugelder nicht und Arbeiter und Handwerker kommen zu kurz, so geht das Grundstückverkäufer nichts an. Sie können nicht zu kurz kommen. Wenn der mittellose Bauherr nicht weiter kann, so wird ihm die Kehle zugeschnürt und im Zwangsverkauf erwirbt der Verkäufer sein Grundstück mit dem Bau darauf wieder und macht ein gutes Geschäft. Herr Schäfer hatte vor längerer Zeit in der Holstenstraße an einen Tischler einen Platz für M. 65 000 verkauft. Daß dieser Preis ein exorbitanter war, geht daraus hervor, daß der Maurermeister, der die Mauerarbeiten für M. 17 000 übernommen hat, es glaubte, als ihm der Tischler sagte, daß der Platz nur M. 48 000 koste. Abgemacht wurde zwischen dem Tischler und dem Maurermeister, daß Letzterer für seine Arbeiten M. 16 000 baar ausbezahlt und den Rest von M. 1000 als Hypotheksposten vor M. 115 000 eingetragen haben sollte. Später stellte sich aber heraus, daß das Grundstück bereits mit M. 115 000 beschwert war und der Maurermeister den ihm versprochenen Posten nicht bekommen konnte. Er hat auch auf andere Weise keine Deckung erhalten und fühlt sich betrogen. Heute hatte sich der Tischler wegen Betrugs vor dem Landgericht zu verantworten. Der Maurermeister erklärte, daß er den Bau überhaupt nicht übernommen hätte, wenn ihm die Wahrheit über den Kaufpreis gesagt worden wäre. Auf den Hypothek-

posten hätte er sich erst recht nicht eingelassen, wenn er gewußt hätte, daß das Grundstück so hoch, wie angegeben, belastet war. Der Angeklagte behauptete, daß der Maurermeister, als sie den Kontrakt über den Bau abgeschlossen hätten, ganz genau gewußt habe, was der Bauplatz gekostet habe. Den versprochenen Posten hätte der Maurermeister erhalten, wenn er seinen kontraktlichen Verpflichtungen nachgekommen wäre. Zur gegebenen Zeit hätte er das Geld angeschafft und Schäfer, der die Hypotheken bis M. 115 000 inne gehabt, würde dann einen Platz für den kleinen Posten freigemacht haben. Ein Zeuge bekundete, ihm sei bekannt, daß der Maurermeister schon vor Abschluß des Kontrakts den wirklichen Kaufpreis für den Bauplatz gekannt habe. Der Staatsanwalt hielt den Angeklagten schuldig und beantragte gegen ihn sechs Monate Gefängnis. Nach dem Zeugnis des einen Zeugen erschien es dem Gericht zweifelhaft, daß der Maurermeister bei Abschluß des Kontrakts nicht schon den richtigen Preis gewußt habe. Wegen dieses Punktes mußte daher Freisprechung erfolgen. Aber auch wegen des Hypothekpostens erfolgte Freisprechung, weil dem Gericht es nicht erwiesen erschien, daß damals der Angeklagte nicht in der Lage war, den versprochenen Posten herzugeben. Das in Frage stehende Grundstück befindet sich jetzt wieder in den Händen des Herrn Schäfer.

Die Streikklausel in den Baukontrakten sührt zur Schmutzkonkurrenz. Mr. Cole, Mitglied der Union der Londoner Stoffhändler, machte neulich in einem Vortrage zu Newcastle eine interessante Mittheilung. Er sagte, daß die Bauunternehmer, sobald sie sehen, daß sie die kontraktlichen Verpflichtungen nicht einhalten können, sich einen Fros Labour-Mann (einen zur Gewerkschaft nicht gehörigen Mann) verschreiben und ihn einstellen. Die organisirten Trades-Unionisten verlangen seine Entlassung, der Meister weigert sich natürlich, worauf die Gewerkschafter ihre Werkzeuge nehmen und fortgehen. Der Unternehmer hat so seinen „Streik“, wie ihn die Vertragsklausel vorsieht, und braucht dann kein Pönale zu zahlen, wenn die Bauten nicht zum fixirten Termin fertig sind. Und wenn es dem Bauherrn zu langweilig dabei wird, dann zahlt er dem Schlaumeier von Bauunternehmer eine Abstandssumme und läßt seine Arbeiten von einem anderen Unternehmer ausführen. So rächt sich die Fezge gegen die Arbeiterorganisationen am bornirten Spießbürger selbst — wir ärgern uns darüber natürlich nicht.

Eine geradezu ungläublich klingende Mittheilung vermittelt das Patent-Bureau Richard Lüders in Götting. Wir lesen in mehreren Verkaufsplätzen: „Der Gipfel der Geschwindigkeit beim Bau eines Tunnels hat wohl jener Unternehmer erreicht, welcher in Dalmlut (Schottland) ein Betonengölbe errichtete, um eine Eisenbahnlinie unter einer zweiten solchen hindurchzuführen, die an der betreffenden Stelle auf einem hohen Damme gelegen ist. In einem Zeitraum von nur 20 Stunden mußte dieser Damme durchstoßen, der Tunnel ausgebaut werden und der Betrieb auf beiden Eisenbahnlinien wieder möglich sein. Der zu durchstehende Damme hatte eine Höhe von ca. 5 m und eine Breite von 11 m. Diese Arbeit, welche an einem Sonntage in der Zeit von 2 Uhr früh bis 10 Uhr Abends durchgeführt werden mußte, machte den Transport von zusammen 2000 Tonnen Material notwendig. Allein die bewegte Erdmasse betrug 600 cbm, die zur Erbauung des Gölbes benötigte Betonmasse machte 190 cbm aus.“

Gewerkschaftliches und Lohnbewegung.

Aus Kopenhagen wird uns mitgetheilt, daß eine Anzahl Zimmerer die Arbeit eingestellt haben. Die Firmen versuchen nun Streikbrecher aus Deutschland heranzuziehen; lasse sich Niemand einfangen.

Wildenhaid. Am Sonntag, den 3. d. M., wurde von dem Kameraden D. Rud, nach vorheriger brieflicher Versammlungseinladung von Sonneberg aus, der Versuch gemacht, die Zimmerer obigen Ortes für den Verband zu interessieren. In seinem Bedauern mußte unser Kamerad die Wahrnehmung machen, daß nur ein Einziger von seiner Einladung Notiz genommen hatte und er sich deshalb wohl oder übel, wenn er überhaupt etwas erzielen sollte, gezwungen sah, sich auf den Weg zu machen und mit Hilfe des anwesenden Kameraden die Uebrigen mit Abwesenheit Glänzenden, in ihrer Wohnung aufzusuchen, um ihnen auf diese Weise die Nothwendigkeit des Beitritts zur Organisation begreiflich zu machen. Seine Bemühungen waren denn auch insofern nicht gänzlich fruchtlos, als vier Kameraden ihren Beitritt zum Verbands erklärten. Hoffentlich werden auch den Uebrigen bald die Augen geöffnet.

Zu Mülhausen i. G. verstehen es die Bauunternehmer ausgezeichnet, damit zu rechnen, daß noch recht viele Zimmerer der Organisation fernstehen, woraus sich folgender Umstand erklären läßt: Vor etwa vier Wochen wurde den auf dem Böhme'schen Platz beschäftigten Zimmerern die Eröffnung gemacht, daß vom Tage an die Arbeitszeit von 6 1/2 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends dauere, wofür am nächsten Lohnstage pro Tag eine halbe Stunde, am hierauf folgenden eine Stunde Lohnentschädigung in Abzug kam. Bemerkenswerth ist hierbei, daß vor zwei und drei Jahren solche Lohnabzüge nicht gewagt wurden, weil eben die Mehrzahl der bei Böhme in Arbeit stehenden Zimmerer damals der Organisation angehörte.

Nun, wir wollen uns der Hoffnung hingeben, daß diese Maßnahme der Arbeitgeber die Obigen befreien lehrt, daß nun der Meister das einfaßt, was die Zimmerer für die Organisation nicht übrig hatten.

Die Arbeitslöhne in Berlin. Nach einer Mitteilung vom Geschäftamt der Innung „Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Berlin“ an die „Baugewerkszeitung“ (Nr. 89) wurden am Sonnabend, den 19. Oktober, in 112 Baugeschäften der Innungsmitglieder nachfolgende Stundenlöhne gezahlt: a) bei den Maurern. Poliere: 11 mit 80—85 \mathcal{M} , 48 mit 75 \mathcal{M} , 40 mit 70 \mathcal{M} , 33 mit 65 \mathcal{M} , 3 mit 62 1/2 \mathcal{M} , 37 mit 60 \mathcal{M} , 2 mit 57 1/2 \mathcal{M} , Summa 174. Gesellen: 10 mit 70 \mathcal{M} , 33 mit 60—65 \mathcal{M} , 12 mit 56—57 1/2 \mathcal{M} , 235 mit 55 \mathcal{M} , 10 mit 53 \mathcal{M} , 426 mit 52 1/2 \mathcal{M} , 1837 mit 50 \mathcal{M} , 51 mit 45—48 \mathcal{M} , 7 mit 40—42 1/2 \mathcal{M} , Summa 2621. b) bei den Zimmerern. Poliere: 3 mit 77 1/2 bis 80 \mathcal{M} , 10 mit 75 \mathcal{M} , 18 mit 70 \mathcal{M} , 13 mit 65 \mathcal{M} , 18 mit 60 \mathcal{M} , Summa 62. Gesellen: 3 mit 62 1/2—65 \mathcal{M} , 23 mit 60 \mathcal{M} , 21 mit 57 1/2 \mathcal{M} , 115 mit 55 \mathcal{M} , 19 mit 53—54 \mathcal{M} , 192 mit 52 1/2 \mathcal{M} , 14 mit 52 \mathcal{M} , 495 mit 50 \mathcal{M} , 10 mit 45—48 \mathcal{M} , 8 mit 40—45 \mathcal{M} , Summa 902. Zu den letzten Wochen wurde mäßig um Arbeit ausgesprochen.

Die Stadtverordneten Leipzigs faßten einstimmig den Beschluß, daß der Rath der Stadt die Steinlegunternehmer veranlassen soll, eine Verständigung mit den ausständigen Arbeitern herbeizuführen. Der Beschluß ist sehr löblich, leider kommt er verschiedene Posttage zu spät, denn der Streik ist bekanntlich längst zu Ende. An der Verzögerung sind freilich die Stadtverordneten weniger schuld als der Rath. Vor reichlich sechs Wochen hatten sich die Steinleger mit einer Petition an Rath und Stadtverordnete gewandt, worin u. A. verlangt war, der Rath solle den Unternehmern keine Vergünstigungen gewähren und anordnen, daß die zur Neuherstellung in Aussicht genommenen Straßen nun schleunigst in Angriff genommen würden. Der Rath ließ die Petition den Stadtverordneten jedoch nicht zugehen. Nach weiteren drei Wochen mußten die Streikenden sich erst direkt an die Stadtverordneten wenden, die denn nun in ihrer letzten Sitzung die Petition durch den erwähnten Beschluß erledigten. Die Verhandlung über die Angelegenheit war unter Anderem noch dadurch interessant, daß festgestellt wurde, daß der Rath in einem Falle einem Unternehmer die Baufrist verlängerte, was Stadtrath Fischer damit motivirt, es wäre umsomehr geboten gewesen, als der Unternehmer auf den Streik nicht vorbereitet gewesen sei. Thatsache ist dagegen, daß die Differenzen zwischen den Arbeitern und Unternehmern im Steinleggewerbe schon seit 1891 bestehen, die Meister aber auf verschiedene Vorschläge der Gesellen garnicht geantwortet haben.

Manifest. Das provisorische Aktionscomité sämtlicher Arbeiterorganisationen in Frankreich erläßt jetzt einen Aufruf zum allgemeinen Zusammenschluß aller organisierten Arbeiter des Landes. Es heißt darin, daß bei den Ereignissen in Carmaux wiederum die herrschenden Klassen und die Regierung den Arbeitern die Bewegungsfreiheit im wirtschaftlichen Leben haben nehmen wollen; trotz des Gesetzes über die Syndikate von 1884 betrachtet man den Streik, der ein legales Mittel der Arbeiterschaft zur Hebung ihrer Lage ist, als ein Verbrechen und stellt, um ihn zu hindern, die öffentliche Gewalt in den Dienst der Unternehmer. Die Ministerien folgen einander, aber die Macht befindet sich immer in Händen der Angehörigen derselben Klasse, und der Kampf gegen das Proletariat wird stets mit derselben Heftigkeit geführt. Carmaux ist nur eine Episode in dem Kampf gegen die Arbeiterorganisationen: im Jahre 1893 hob er an mit der gewaltsamen Schließung der Arbeiterbörse in Paris; dann versuchte man die Syndikate der Bergleute des Nord und des Pas de Calais zu zerstören; den Eisenbahnarbeitern versuchte man das Recht zum Streik zu nehmen, ebenso wie den staatlichen Arbeitern in Zündholzfabriken, den Arsenalen und den anderen staatlichen Betrieben; schwere Verurtheilungen regneten auf die Arbeiterorganisationen und ihre Vertreter herab. Um gegen alle diese Angriffe stark und gerüstet zu sein, muß eine alle Arbeiter des Landes umfassende Organisation geschaffen werden. Dem Egoismus der Gegner muß die Solidarität der Arbeiter entgegengestellt werden. Unterzeichnet ist der Aufruf von etwa 60 Arbeiterorganisationen. Das größte Leidwesen in Frankreich besteht darin, daß die Gewerkschaften nur dem Namen nach bestehen. Die bisher an die Deffentlichkeit gedruckten Zahlen sind schon nicht groß und die meisten Mitglieder werden nur durch ihren Namen repräsentirt, der sich in den Listen befindet; da hat es also mit „eine alle Arbeiter des Landes umfassende Organisation“ noch gute Weile. Die Gewerkschaftsorganisation in Frankreich befindet sich etwa in dem Stadium der deutschen zur Zeit des „Allgemeinen Arbeiterschaftsverbandes“.

Woher stammt die Bezeichnung Boykott? Die Entstehungsgeschichte des Wortes Boykott ist schon oft kurz erzählt worden. Ausführlicher wie gewöhnlich behandelt sie eben Mag von Hedel in einem (übrigens ziemlich oberflächlichen und auch partiellen) Aufsatz in Conrad's Jahrbüchern. (10. Band 4. Heft.) Wir heben das Folgende daraus hervor: Charles Cunningham Boykott lebte Ende der siebziger Jahre in Irland zu Lough Masl, in der Grafschaft Mayo und war Grundbesitzerwalter und Agent des Lord Erne.

In dieser Stellung hatte er vor Allem die kleinen Pächter zu überwachen und für die richtige Erfüllung ihrer Pachtverträge gegen den Grundherren zu sorgen. Dabei verfuhr er mit unerbittlicher Strenge, Eifersucht und Härtheizigkeit, so daß die Pächter der ganzen Grafschaft ihn mit ihrem Haß verfolgten. Im Jahre 1879 auf 1880 hatte die Erbitterung gegen ihn einen solchen Grad erreicht, daß die irische Landliga gegen ihn einzuschreiten beschloß. Die vielen Ausschreitungen, welche in jener Zeit unter dem Einfluß der Landliga in allen Theilen Irlands vorkamen, wurden von den Führern im Ganzen verurtheilt, sie suchten das Volk mehr oder weniger nachdrücklich davon abzuhalten. Namentlich auch gegen den Kapitän Boykott scheute man sich vor Anwendung der geflohenen Gewalt. Auf einer Versammlung zu Ennis im September 1880 empfahl Parnell einen anderen Weg. Man solle mit den Fingern auf der Straße auf ihn zeigen, wenn man ihn begegne, man solle ihn auf der Vogelweide, dem Marktplatz, in der Werkstätte dadurch kenntlich machen, daß man ihn meide wie einen Ausfägigen. Und so wurde denn über Boykott die allgemeine Achtung durch ein Volksgericht verhängt. Alle seine Arbeiter kündigten ihm infolge dieses Ligabeschlusses unmittelbar vor der Ernte, so daß er das reife Getreide von seinen Feldern, welche er gepachtet hatte, nicht einbringen konnte. Seine Dienstknechte verließen sein Haus. Er suchte nun auswärts Arbeitskräfte angeworben und machte zu diesem Zwecke weite Reisen durch das Land. Allein vergeblich. Von Tausenden von hungernden Bagabunden, sonst aus drückender Noth bereit, jede Arbeit um jeden Preis zu übernehmen, fand sich kein Einziger, der sich von Boykott gewinnen lassen wollte. Die Fußwerksbesitzer wollten ihn nicht fahren, Gastwirthe wollten ihm keine Behergung reichen, kein Obdach gewähren. Schlächter, Bäcker, Krämer u. dergl. wollten ihm keine Nahrungsmittel verkaufen. Selbst die Eisenbahngesellschaft weigerte sich, den Transport seines gemästeten Viehs nach England zu übernehmen. Endlich entschloß sich die Regierung, dem Ausgestoßenen zu Hülfe zu kommen. In einem entlegenen Theil im Norden der Insel, wo die Landliga keine erhebliche Anhängerzahl hatte, wurde eine Schaar Arbeiter gemietet und unter starker militärischer Bedeckung nach Lough Masl gebracht. Jedoch zu spät. Die Ernte war auf dem Halm verfault. Die Arbeiter mußten unverrichteter Dinge wieder heimkehren. Die Kosten für den militärischen Schutz sollen 25 000 \mathcal{M} . (M. 500 000) betragen haben. Boykott war durch das Aushungerungssystem der Landliga ruiniert, er konnte sich nicht mehr in Lough Masl halten. Um die Quelle wiederholt, ländlichen Aufruhrs zu verköpfen, wurde Boykott von mehreren englischen Grundbesitzern mit Geldmitteln zur Auswanderung versehen. Im Frühjahr 1881 soll er in New-York angekommen sein. Allein nicht lange währte sein überseeischer Aufenthalt. Denn schon im Jahre 1883 finden wir ihn wieder auf irischem Boden. Er hatte indessen in der Zwischenzeit seine Gesinnung vollständig geändert. Nach seiner Rückkehr ist er in das Lager seiner früheren Gegner übergegangen und erzeute sich, wenigstens in gewissen Kreisen, einer gewissen Beliebtheit. In der Folgezeit bezeichnete man nach diesem Kapitän Boykott das ganze Kampfverfahren Boykotten oder Boykottiren (to boykott).

Der Erfolg dieser ersten Aushungerung eines Feindes der irischen Landbewegung ermutigte bald zu Wiederholungen, infolge deren mißliebige Personen ihre Stellung verlassen mußten. Mit einer auf diese Weise gedächeten Person darf Niemand irgend welchen Verkehr pflegen, ohne selbst der Acht zu verfallen. Sogar die Theilnahme am Gottesdienste wurde den Boykottirten untersagt, ihre Kinder wurden aus der Schule gewiesen, kein Arzt durfte sie behandeln, und selbst über das Grab hinaus wirkte der Bannfluch fort. Niemand durfte ihrem Begräbniß beizuwohnen, Niemand ein Grab für sie graben. Dieses System verbreitete sich ungemein rasch, und die Fälle, wo Kaufleute an proskribirte Waaren verkauft hatten und deshalb zu Grunde gerichtet wurden, sind nicht allzu selten gewesen.

Polizeiliches und Gerichtliches.

Pöblich verhaftet und in Untersuchungshaft abgeführt wurde, wie man der „Leipz. Volksztg.“ aus Darmen schreibt, der Vorsitzende der Lohnkommission der wegen wiederholter Lohnabzüge im Auslande befindlichen Sattler (200 an der Zahl) der Willkäreffektenfabriken, Genosse Rothmund. Wenn auch nicht neu, so doch charakteristisch für unsere Zeit ist der Grund dieser Verhaftung: ein Brief an einen der vom Streik betroffenen Unternehmer, worin diesem in Aussicht gestellt wurde, daß seine Fabrik in die Luft gesprengt werde, wenn er den Forderungen der Arbeiter nicht nachgeben würde. Was lag nun für unsere findige Polizei näher, als den Führer in diesem Lohnkampfe für den grausigen Uebelthäter zu halten und ihn unschädlich zu machen?

Arbeiterversicherung.

Hat ein Anwalt im Verfahren in Unfallversicherungs-fällen Anspruch auf Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte? Gerechtigte Klagen über die Höhe von Anwaltskosten in Unfallsachen treten häufig auf. Die meisten Rechtsanwälte gehen davon aus, daß auch für Unfallsachen die Rechtsanwalts-Gebührenordnung maßgebend sei. Tritt man dieser Ansicht bei, so erwachsen für Unfallsachen der Partei geradezu unerwünschte Kosten. Handelt es sich z. B. um eine Monatsrente von M. 50, so würde das Streitobjekt nach den Regeln der

Zivilprozessordnung M. 15 000, die Gebühren eines Rechtsanwalts, der nur Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung oder Refuzus einlegt, also eine sehr einfache, von jedem Arbeiter mit Hilfe eines Gewerkschaftsgenossen leicht zu verrichtende Thätigkeit ausgeübt hat: M. 76 betragen. Vertritt er im Termin, so käme gar eine Gebühr von M. 152 heraus. Es zeigt schon diese Höhe, daß eine halbwegs vernünftige Gebührensatzung solche Gebührensätze schwerlich angewendet wissen wollte. Das Reichs-Versicherungsamt hat deshalb mit Recht wiederholt (z. B. in den Entscheidungen, abgedruckt in seinen amtlichen Nachrichten, Jahrgang 1887, S. 167, Jahrgang 1888, S. 279) dargelegt, daß die Gebührenordnung auf das Verfahren in Unfallsachen keine Anwendung finde — giebt es doch auch kein Armenrecht für Unfallsachen. Es nimmt an, daß für die Höhe der Gebühr, freies Ermessen maßgebend sein müsse, wobei die jedesmalige Sachlage und die in der Sache angewandte Mühe und Thätigkeit des Anwalts angemessen zu berücksichtigen sind. In dem obigen Beispiel würden also für Einlegung des Rechtsmittels etwa M. 2, für erfolgreiche Vertretung im Termin, je nach Lage des Sachverhalts, M. 10—30 angemessen sein. An die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts sind aber die Vorstände der Anwaltskammern und die ordentlichen Gerichte nicht gebunden. In der Regel legen diese im Streitfalle die Gebühren einfach nach Maßgabe der Gebührenordnung in dem oben ausgeführten Sinne fest. Es liegt mithin die Nothwendigkeit vor, in der Unfallversicherungs-Novelle klipp und klar der Auffassung des Reichsversicherungsamtes zu ihrem Recht zu verhelfen, wenigstens anständige Rechtsanwälte schon jetzt den Grundsätzen des Reichsversicherungsamtes entgegenkommen. Im Uebrigen können wir nur wiederholt auf das im Allgemeinen Nutzlose der Bevollmächtigung eines Anwalts für Unfallsachen hinweisen. Selten handelt es sich um Streitigkeiten juristischer Natur in Unfallsachen. Der Arbeiter thut gut, sich in seiner Gewerkschaft oder im Gewerkschaftsbureau oder in der Redaktion der Arbeiterzeitung seines Wohnortes Rath in seinen Angelegenheiten zu holen. Ueberdies ist er durch die reiche Fülle von Formularen und Beispielen, die zum Beispiel auch der Arbeiter Notiz-Kalender für 1896 (Wörlein & Co. in Nürnberg) enthält, für die meisten Fälle in den Stand gesetzt, ohne Kosten sein schmales Recht selbst zu vertreten.

Vermischtes.

Um blutende Wunden schnell zu stillen, empfiehlt Dr. Paschkoff, die Asche von frischgebrannter Leinwand oder Baumwolle auf die Wunde zu streuen, welche mit dem Blute eine dicke, stopfende Kruste bildet, unter welcher die Wunde rasch heilt. Da das stets frisch bereitete Mittel Infektionskeime absolut nicht enthält, so verhindert dasselbe auch jede Entzündung und Eiterung der Wunde. Das Mittel verdient besonders für gewerbliche Betriebe und überall, wo andere Mittel nicht zur Hand sind, Beachtung.

Eingekandt.

Da in der letzten Mitgliederversammlung der Zahlstelle Eutin nur vier Mann anwesend waren, erlaube ich mir, auf diesem Wege die Kameraden zu ermahnen, in Zukunft ihrer Pflicht besser nachzukommen. Es macht keinen Spaß, wenn man immer eine Abrechnung absenden muß, worauf mehrere Kameraden mit 20—26 Restwochen verzeichnet sind. Uebrigens haben wir uns auch etwas besser zu regen, damit das einmal Errungene nicht wieder verloren geht. Am 1. Dezember findet unsere Versammlung statt, und ich hoffe, daß sich alle Kameraden einfinden, denn sonst verliert man schließlich auch die Lust. L.

Literarisches.

Das Wissenswerthe aus dem Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung, zusammengestellt für die Versicherten von Theodor Esst in Chemnitz, ist der Titel eines soeben erschienenen kleinen Werkchens, welches beabsichtigt, die für dieser Versicherung verpflichteten Arbeiter und Arbeiterinnen über Alles zu unterrichten, was zu thun ist, damit sie sich die ihnen durch das Gesetz zustehenden Rechte sichern. In gedrängter Kürze hat der Verfasser die Bestimmungen für jeden einzelnen Gegenstand (Versicherungspflicht, freiwillige Versicherung, Beiträge, Lohn, Gehalt, Marken, Quittungskarte, Aufrechnung, Krankheit, Militärdienstzeit, Invaliden- und Altersrente, Rüderrichtungen gezahlter Beiträge u.) kurz aneinander gereiht, so daß bei der überdies verständlichen Darlegung die Versicherten erprießliche Aufklärung über das Gesetz, welches wegen seiner oft schwierigen Bestimmungen vielen Genossen noch nicht geläufig ist, erhalten können. Die Praxis des alten Genossen, des Verfassers, in der Handhabung des Gesetzes hat ihn, wie ersichtlich, bestimmt, diese Zusammenstellung in die Form von Fragen und Antworten zu kleiden, welche erkennen lassen, daß sie durch die reichen Erfahrungen aus dem geschäftlichen Verkehr mit den Versicherten diktiert sind. Das zwei Bogen starke Werkchen ist zum Preise von 20 \mathcal{M} in allen unseren Buchhandlungen zu haben und kann bestens empfohlen werden.

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt“ der Generalkommission für die Ostvorstände respektive Vertrauensleute bei.

Versammlungs-Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden Versammlungs-Anzeigen bis zu 3 Zeilen Raum unentgeltlich aufgenommen.)

- Bergedorf.** Sonntag, den 24. November, Nachmittags 4 Uhr, in „St. Petersburg“.
- Bielefeld.** Sonntag, den 24. November, Vormittags 9 Uhr, bei Bogeding in der Turnerstraße.
- Bochum.** Sonntag, den 24. November, Nachmittags 4 Uhr, in der „Germaniahalle“.
- Braunschweig.** Donnerstag, den 21. November, bei Everling, Dehlshäusern 40.
- Brandenburg.** Sonntag nach dem 1. eines jeden Monats, Vormittags 9 Uhr, und Mittwoch nach dem 15. eines jeden Monats, Abends 8 Uhr, auf der Zimmererherberge, Wollenweberstraße.
- Charlottenburg.** Dienstag, den 19. November, bei Leber, Bismarckstr. 74.
- Cottbus.** Mittwoch, den 20. November, bei Lehniger, Am Schloßplatz.
- Danzig.** Dienstag, den 26. November, im Verbandslokal, Breitegasse 42.
- Dortmund.** Dienstag, den 19. November, Abends 8 1/2 Uhr, bei Hüny, Heiligegartenstraße.
- Elbing.** Sonnabend, den 23. November, Abends 8 1/2 Uhr, im „Kaisergarten“.
- Essen.** Sonntag, den 24. November, Steelerstraße 10.
- Gutin.** Sonntag, den 1. Dezember, beim Gastwirth Strud.
- Hamburg.** Dienstag, den 19. November, Abends 8 Uhr, im „Engl. Livoli“, Kirchenallee, St. Georg.
- Hannover.** Dienstag, den 26. November, in Volte's Restaurant, Neuestraße 27.
- Kriwitz.** Sonntag, den 24. November.
- Lauenburg.** Sonntag, den 24. November, Nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal.
- Lübeck.** Dienstag, den 19. November, Abends 8 1/2 Uhr, bei Sparmann, Hundegasse 101.
- Memel.** Sonntag, den 24. November, Nachm. 4 Uhr, bei Weiße, Holzstraße 9.
- Münster i. W.** Dienstag, den 19. November, Abends 8 Uhr, bei Binkmann, Klosterstraße 82.
- Spreenberg.** Dienstag, den 19. November, bei P. Schneider.
- Tessin.** Sonntag, den 24. November, Nachmittags 6 Uhr, bei Friz Behnke.
- Waren.** Sonntag, den 24. November, auf der Herberge.
- Warin.** Sonntag, den 24. November, Nachmittags 2 Uhr, auf der Herberge.
- Wilhelmshaven.** Freitag, den 22. November, Abends 8 Uhr, bei Maas in Heppens.
- Stettin.** Dienstag, den 19. November, Abends 8 Uhr, bei Bullert, Pflückerstraße 70 a.

Abrechnung

über den Streit der Zimmerer zu Halle a. d. S.

Einnahme.

Berliner Zimmerer.....	M.	530,—
Verband deutscher Zimmerleute	„	150,—
Glasergesellschaft.....	„	15,—
Verband deutscher Buchdrucker	„	10,—
Verein der Wandagisten	„	5,—
Gesangverein „Freiheit“ durch Faulmann ..	„	5,—
Auf Sammellisten eingegangen.....	„	589,96
Durch Faulmann	„	3,—
Generalfonds durch Gramann	„	10,—
Zurückgezahltes Darlehen, Gr.....	„	10,—
Metallarbeiter-Verband	„	7,—
Unterstützung auf Arbeitskarten von den arbeitenden Kameraden	„	144,50
Sonstige Einnahmen in kleineren Beträgen..	„	23,75
Summa	M.	1503,21

Ausgabe.

Unterstützung der streikenden Zimmerer.....	M.	1120,75
Reiseunterstützung und Reisegebelde für die abgereisten Kameraden.....	„	193,20
Unterstützung an die Maurerarbeitenleute ..	„	50,—
Für durchreisende Zimmerer Kost, Logis und Reisegebelde	„	38,55
Annoncen und Drucksachen	„	42,20
Porto, Schreibmaterialien, Straßporto, Bestellgebelde und dergleichen	„	12,95
Unkosten bei gemeinschaftlichen Sitzungen und für's Streikcomité	„	20,25
Ein Stempel für's Streikcomité	„	2,50
Summa	M.	1480,40

Bilanz.

Einnahme	M.	1503,21
Ausgabe.....	„	1480,40
Bleibt Bestand	M.	22,81

Für richtig befunden:

Die Revisoren:

H. Mey. K. Gölzner. O. Schulze. F. Brunner. W. Weise.

Anzeigen.

Ich, Unterzeichneter, nehme die gegen den Kameraden **W. Rathke** ausgesprochene Beleidigung unter dem Ausdruck des Bedauerns zurück und erkläre denselben für einen ordentlichen, ehrlichen Arbeiter, dem ich nichts Nachtheiliges nachsagen kann.

H a m b u r g - E i m s b ü t t e l.

G. Wegner, Zimmerer.

Todes-Anzeige.

Am 8. November verstarb an der Proletarierkrankheit unser langjähriges, treues Mitglied

Joseph Schmidt

im Alter von 48 Jahren.

Ehre seinem Andenken!

[M. 3,60]

Die Zahlstelle Berlin.

Zentral-Kranken- u. Sterbefasse der Zimmerer. Verwaltungsstelle Duisburg.

Todes-Anzeige.

Den Mitgliedern die traurige Mittheilung, daß unser Vorsitzender

Dietrich Kamm

am 26. Oktober nach kurzer Krankheit entschlafen ist.

Ehre seinem Andenken!

[M. 4,20]

Der Vorstand.

Zimmerer Dresdens!

Dienstag, den 19. November, Abends 8 Uhr:

Öffentliche

Bauhandwerker-Versammlung im großen Trianon-Saale.

Tagesordnung:

1. Das sächsische Baupolizeirecht und der baugewerbliche Arbeiterschutz im Königreich Sachsen. 2. Berichtserstattung der Kommission über die Erforschung der Mißstände auf hiesigen Bauten.

Um zahlreiche Theilnahme ersucht

[M. 1,60]

Der Vertrauensmann.

Gesangverein der Zimmerer Hamburgs.

Sonnabend, d. 23. November:

5. Stiftungs-Fest,

verbunden mit Gesangsvorträgen,

Theateraufführungen und Ball,

Anfang Abends 8 Uhr,

bei Herrn **Reffelt**, im „Gasthaus zur Mühle“, Wandsbeker Chaussee 162.

Hierzu ladet freundlichst ein

Der Vorstand.

Berlin.

Am 1. November hat der Genosse **Gräsche**, Buher, Bremerstraße 50, v., IV., wohnhaft, unweit der Station Treptow in einem Wagen der Stadtbahn eine Stoßart gefunden, die er dem Eigentümer gerne aushändigt.

Verlag von B. F. Voigt in Weimar.

Das A-B-C des Zimmermanns

oder

die ersten Begriffe der Zimmerkunst für Lehrlinge und angehende Gesellen dieses Gewerbes.

Zweite gänzlich neu bearbeitete Auflage von Hertel's A-B-C des Zimmermanns, herausgegeben von

O. Keller, Architekt,

Direktor der sächsischen Baugewerkschule zu Rößwein (Sachsen).

Mit 12 Figurentafeln.

1895. H. 4. Geh. 2 Mark 50 Pfg.

Vorrätzig:

in allen Buchhandlungen.

Genossen!

Kauft nur den Bleistift „Solidarität“ von **Jean Bloß**, Stein bei Nürnberg.

Fachschriften

für die Baugewerbe

in großer Auswahl. Franko-Zusendung bei Einsendung des Betrages. Bitte Katalog zu verlangen.

Joh. Sassenbach,

Bücher-Versand und Verlag, Berlin 4.

Aufforderung.

Das Verbandsmitglied **Gustav Lohse** aus **Zehe** wird hierdurch ersucht, die Glocke und die beiden Kravatten zurückzuliefern.

Zahlstelle Herne in Westfalen.

[M. 2,10]

F. A.: August Kaiser.

Verkehrslokale, Herbergen usw.

(Jahres-Insertat unter dieser Rubrik nebst Gratis-Abonnement gegen Einsendung von M. 8.)

- Altona a. d. Elbe.** Verkehrslokal und Herberge bei Krüger, Lohmühlenstraße 36.
- Berlin, N.** Chr. Hilgenfeld, Bergstr. 60, Restauration, Arbeitsvermittlung und Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer.
- **W. Bipple**, Markusstraße 14, Eingang Grünerweg, Arbeitsvermittlung. Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Zimmerer.
- **August Paulsch**, W., Kuhlstraße Nr. 36, Arbeitsvermittlung und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Zimmerer.
- **Julius Raumann**, S., Blücherstr. 42, Restauration und Arbeitsvermittlung für Zimmerer.
- Bergedorf.** Zentralherberge und Verkehrslokal bei Joh. Bez. Töpferstraße 8.
- Breslau.** Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankenkasse: Oberstr. 3, „Grüner Hirsch“. Zentralherberge „In den drei Tauben“, Neumarkt 8.
- Charlottenburg.** Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jedes Monats: Versammlung. Arbeitsvermittlung, Zentralherberge und Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer beim Kameraden A. Leber, Bismarckstr. 74.
- Danzig.** Verkehrslokal u. Zahlstelle des Verbandes Breitegasse 42. Alle 14 Tage Versamml. der Zahlstelle des Verbandes und der Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse.
- Dresden.** Verkehrslokal und Herberge: „Gasthof zum goldenen Faß“, Münzgasse 3. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 2. Bezirk.
- **Behl's Restaurant**, Mittelstraße 6. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 1. Bezirk, sowie der Zentral-Krankenkasse, Zahlstelle I.
- **Zimmermann's Restaurant**, Schönbrunnstr. 1. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 3. Bezirk, sowie alle 14 Tage der Zentral-Krankenkasse, Zahlstelle II.
- **„Deutsche Eiche“**, Striesen, Huttenstraße 1. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, IV. Bezirks.
- Hamburg.** Zentralherberge: **Wid** (vormals **Diehl**), Große Rosenstraße 37.
- Hamburg-St. Georg.** Aug. Bräsecke, Steintorweg 2, Keller.
- Hamburg-Eimsbüttel.** Fr. Lemcke, Verkehrslokal Belle-Alliancestr. 49.
- Hamburg-Barmbeck.** Verkehrslokal für Zimmerer, **Rud. Ellerbrock**, Hamburgerstraße 134, gegenüber der Elbstraße.
- Hamburg-Barmbeck.** D. Niemeyer, Wandsbekerstr. 129, 1. Et. Vermietung von Zimmerwerkzeug.
- Hannover.** Versammlungslokal und Zentralherberge bei Volte, Neuestr. 27.
- Harburg.** Versammlungslokal der Zimmerer u. Zentralherberge bei Herrn **Rüssenhop**, erste Bergstraße 7.
- Heilbronn.** Jeden Sonntag nach dem Vortage, Nachmittags 3 Uhr, Versammlung. Verkehrslokal, sowie Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer im „Gasthaus zur Rose“, Marktplatz.
- Herne.** Versammlungslokal und Herberge bei Grunewald, v. d. Gaidstraße.
- Kellinghusen.** Herberge und Vereinslokal: **H. Brage**, „Volkshalle“.
- Ludwigshafen.** Die Zentralherberge befindet sich in der Bismarckstraße Nr. 1.
- Leipzig.** Verkehrslokal, Arbeitsnachweis, Fremdenherberge und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse im Unversitätsstr. 7 (Zentral-Verkehr der Gewerkschaften). Kaffiner der Zentral-Krankenkasse: **Joseph Frißche**, Leipzig-Neubitz, Leipzigerstr. 3, und **August Kaiser**, Friedrichstr. 41.
- Lübeck.** Verkehrslokal: **Fr. Spahrman**, Hundestr. 101. Arb.-Nachw.: **F. Strunt**, Rosenstr. 14/6.
- München.** Das Verkehrs- und Versammlungslokal des Lokalverbandes befindet sich im „Passauer Hof“, Dultstr. 4. — Jeden ersten und dritten Sonntag im Monat, Vorm. 10 Uhr, findet hier Versammlung statt.
- Rostock.** Verkehrslokal für die Verbandsmitglieder und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse bei **W. Marten**, Beguinenberg 10.
- Schwerin.** Verkehrslokal und Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbefasse: **Gr. Moor** 49.
- Stettin.** Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes, sowie Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Zimmerer bei **F. Weißberg**, Bismarckstr. 10. Zentralherberge Große Laßstraße 14.
- Stuttgart.** Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankenkasse, Holzstr. 18. Zentralherberge, „Gasthaus zum Hirsch“, Hirschstraße 14.
- Wilhelmshaven.** Verkehrslokal u. Herberge im Vereins- und Konzerthaus „Zur Arche“ in Bant. Arbeitsnachweis bei **G. Gerdes**, Neue Wilhelmshavenersstr. 4.

Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.